Infobrief
August 2022

Hinweis:
Da die IHKs aktuell mit einem Cyberangriff zu kämpfen haben, kann es sein, dass einige der Links vorübergehend nicht erreichbar sind.

Risolva
Lösungen auf den Punkt gebracht

Vorbemerkung

Der Risolva Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva GmbH geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze

! Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Baurecht

Änderung: BauGB »Baugesetzbuch«
vom 20.7.2022

Die Änderung betrifft Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land, die ab dem 1.2.2023 gelten.

Änderung: MEltBauV »Muster einer Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen«
vom 22.2.2022

Die Änderungen enthalten nach wie vor nur materielle Anforderungen an elektrische Betriebsräume. Allerdings wurde der Geltungsbereich erweitert, bzw. konkretisiert.

! Bis auf Bremen und Berlin, haben die Bundesländer die Anforderungen in länderspezifischen Verordnungen oder Richtlinien umgesetzt, die Stand heute (noch) nicht geändert wurden.

Emissionen/Immissionen

Änderung: Verordnung (EU) 2018/2066 »Monitoring-Verordnung«
vom 5.8.2022

Dem Artikel 38 wird folgender Abs. 6 angefügt:
»Abweichend von Absatz 5 Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten beziehungsweise die zuständigen Behörden die in jenem Absatz genannten Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe, die im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 für die Verbrennung verwendet werden, als erfüllt betrachten.«

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

Änderung: BImSchG »Bundes-Immissionsschutzgesetz«
vom 20.7.2022

Der Absatz 4 des § 16b »Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien« zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens wird aufgehoben.

Neufassung: TRAS 320 »Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Wind, Schnee- und Eislasten«
vom 2.6.2022, veröffentlicht am 18.7.2022

Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

Bitte beachten Sie:
Die TRAS gilt insbesondere für Betriebsbereiche nach der Störfallverordnung. Es wird jedoch empfohlen, die TRAS *auch auf immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen* außerhalb von Betriebsbereichen sinngemäß anzuwenden, falls eine vergleichbare Gefahr besteht.

Energie

Die meisten der nachfolgenden Änderungen resultieren aus dem Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor. Sie betreffen, sofern nicht anders angegeben, keine in den Rechtsverzeichnissen unserer Kunden geführten Paragrafen, da diese vorwiegend materielle Anforderungen bzw. Rahmenbedingungen enthalten. Natürlich können die Änderungen dennoch Auswirkungen auf Ihren Betrieb haben. Machen Sie sich deshalb bitte im Einzelfall selbst damit vertraut. Eine Zusammenfassung der Änderungen finden Sie zum Beispiel im »Update Umweltrecht – Gesetzgebung«, Prof. Dr. Peter Schütte / Dr. Martin Winkler« von der Kanzlei BBG und Partner.

Die Änderungen treten zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft, die letzten zum 1.1.2023.

Änderung: EEG »Erneuerbare Energien Gesetz«
vom 20.7.2022

Die Änderungen, die unmittelbar ab dem 29.7.2022 gelten, betreffen vor allem wasserstoffbasierte Stromspeicher. Geändert wurden auch die Übergangsbestimmungen, zum Beispiel für Solaranlagen, die nach dem 29.7.2022 in Betrieb gehen und solche zur besonderen Ausgleichsregel für Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen.

Änderungen, die **ab dem 1.1.2023** greifen, finden Sie im Teil 2 des Infobriefs aufgeführt. Wesentlich dabei ist u.a., dass alle Paragrafen zur EEG-Umlage aufgehoben wurden - die EEG-Umlage wurde vollständig gekippt - und dass die Paragrafen zum Messen und Schätzen und zur Drittstromabgrenzung nun in das neue EnFG (s.u.) »umziehen«. Es gab auch umfassende Änderungen an den Paragrafen 48 ff zu solarer Strahlungsenergie und bei den Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten in den Paragrafen 70 ff.

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

Im letzten Infobrief (< Direktlink zum Kapitel Ausblick) hatten wir bereits auf die vom Bundesrat beschriebenen Neuerungen der EEG Novelle hingewiesen. In einem zweiten Beitrag hat der DIHK Änderungen zu den vorigen Gesetzentwürfen skizziert.

Neu: EnFG »Energiefinanzierungsgesetz«
vom 20.7.2022

Das Gesetz gilt ab dem 1.1.21023 und regelt nach der Abschaffung der EEG-umlage die noch verbleibende KWKG-Umlage (§ 27 KWKG) und Offshore-Netzumlage zur Finanzierung der Offshore-Anbindungskosten (§ 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG). Die Höhe der jeweiligen Umlagen werden von den Übertragungsnetzbetreibern am 25.10. eines jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr auf ihrer gemeinsamen Website veröffentlicht.

Information:
Umlagebefreiung oder -begrenzungen sind vorgesehen für:

- Stromspeicher und Verlustenergie
- Betrieb von bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen
- Herstellung von Grünem Wasserstoff
- Unternehmen, die der besondere Ausgleichsregel unterliegen (Anlage 2 des Gesetzes)
- Regelungen für Schienenbahnen sowie Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr

Dr. Markus Ehrmann von der Kanzlei Köchling & Krahnefeld schreibt zum Thema der **besondere Ausgleichsregel**, die nun in diesem neuen Gesetz geregelt ist:

»Nach Abschaffung der EEG-Umlage findet das Gesetz [...] nur noch Anwendung auf die beiden verbleibenden Umlagen KWKG-Umlage (§ 27 KWKG) und Offshore-Netzumlage zur Finanzierung der Offshore-Anbindungskosten (§ 17f Abs. 5 Satz 2 EnWG). Damit [ergeben] sich ein kleinerer Anwendungsbereich und eine geringere Entlastungswirkung der BesAR. Damit Aufwand und Nutzen gleichwohl in einem angemessenen Verhältnis bleiben, soll eine deutliche Entbürokratisierung und Vereinfachung des Antragsverfahrens erfolgen. Die Kernelemente der Regelung bleiben indes erhalten. Wesentliche Neuerungen hingegen sind zum einen die Abschaffung der Stromkostenintensität als Eintrittsvoraussetzung für die Begrenzung der Umlagen und das Erfordernis zum Erbringen »ökologischer Gegenleistungen« durch die privilegierten Unternehmen. Zugleich wird die BesAR an die Vorgaben der Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission (KUEBELL) angepasst.«

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

»Antragsberechtigt sind Unternehmen, die einer Branche nach Anlage 2 des Gesetzes zuzuordnen sind. Gemäß den Vorgaben der KUEBELL werden in dieser Anlage 2 strom- oder handelsintensive Branchen nach WZ 2008 Code aufgeführt. Dabei sind die privilegierten Branchen gegenüber der bisherigen Regelung um ca. 100 von bislang 221 auf nunmehr 119 Branchen verringert worden. Innerhalb der Anlage 2 erfolgt eine Differenzierung nach Liste 1 (Wirtschaftszweige mit erheblichen Verlagerungsrisiko: 94 Branchen) und Liste 2 (Wirtschaftszweige mit Verlagerungsrisiko: 25 Branchen). Neben den Unternehmen sind auch Selbstständige Teile eines Unternehmens antragsberechtigt.«
Quelle: Info-Service 5/2022 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) – Änderungen der Besonderen Ausgleichsregelung, Kanzlei Köchling & Krahnefeld

In dem verlinkten Dokument finden Sie weitere Informationen zum Beispiel zu

- den Voraussetzungen für die Begrenzung,
- der Ausgestaltung der »Gegenleistung«,
- der Nachweisführung,
- dem Umfang der Begrenzung,
- Übergangs- und Härtefallbestimmungen.

Die in den Rechtsverzeichnissen unserer Kunden geführten Anforderungen finden Sie in Teil 2 des Infobriefs.

Änderung: EnWG »Energiewirtschaftsgesetz«
vom 19. und 20.7.2022

Änderung: GEG »Gebäudeenergiegesetz«
vom 20.7.2022

Die Änderungen betreffen vor allem die Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs sowie Berechnungsgrundlagen und -verfahren, die ab dem 1.1.2023 gelten.

Änderung: KWKG »Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz«
vom 20.7.2022

Die Änderungen an den in den kundenspezifischen Rechtsverzeichnissen geführten Paragrafen finden Sie in Teil 2 des Infobriefs aufbereitet. Diese gelten ab dem 1.1.2023.

Änderung: MsbG »Messstellenbetriebsgesetz«
vom 20.7.2022

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

Änderung: EEV »Erneuerbare-Energien-Verordnung«
vom 20.7.2022

Änderung: HkRNDV »Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung«
vom 20.7.2022

Der bisherige § 16 Abs. 3 entfällt.
~~Auf Antrag des Anlagenbetreibers kann der Herkunftsnachweis zusätzlich die Angabe enthalten, dass der Anlagenbetreiber die Strommenge, die dem Herkunftsnachweis zugrunde liegt, an dasjenige Elektrizitätsversorgungsunternehmen veräußert und geliefert hat, an das er auch den Herkunftsnachweis übertragen wird (optionale Kopplung). [...] Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, die Strommenge, die den Herkunftsnachweisen mit der Angabe zur optionalen Kopplung zugrunde liegt, in den Bilanzkreis nach Satz 2 Nummer 4 zu liefern. [...]~~

Der jetzige Absatz 3 enthält Regelungen, die die Registerverwaltung betreffen.

Im § 28 »Übertragung von Herkunftsnachweisen« Abs. 1 wurden die kursiv gedruckten Wörter neu eingefügt.
»Auf Antrag des Kontoinhabers überträgt die Registerverwaltung einen Herkunftsnachweis auf das Konto eines anderen Kontoinhabers, wenn *noch keine zwölf Monate seit dem Ende des Erzeugungszeitraums vergangen sind* und hierdurch die Sicherheit, die Richtigkeit und die Zuverlässigkeit des Herkunftsnachweisregisters nicht gefährdet werden. [...]«

Neu aufgenommen wurde der § 30a »Gekoppelte Lieferung von Herkunftsnachweisen«
(1) Auf Antrag kann der Herkunftsnachweis zusätzlich mit der Angabe entwertet werden, dass der Anlagenbetreiber die Strommenge, die dem Herkunftsnachweis zugrunde liegt, an das antragstellende Elektrizitätsversorgungsunternehmen veräußert und geliefert hat (gekoppelte Lieferung). [...]

Dem § 38 »Allgemeine Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten« wird folgender Absatz 2 angefügt:
(2) Auf Anforderung der Registerverwaltung haben Registerteilnehmer und die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen Daten zu ändern oder zu übermitteln, um diese im Register vorhandenen Daten an die seit ihrer deren letzten Änderung oder Übermittlung geänderten Übermittlungspflichten nach dieser Verordnung anzupassen.

Änderung: KWKAusV »KWK-Ausschreibungsverordnung«
vom 20.7.2022

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

Änderung: MaStRV »Marktstammdatenregisterverordnung«
vom 20.7.2022

Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
»Betreiber von Strom- und Gasverbrauchseinheiten und Gaserzeugungseinheiten können Einheiten, die sich in derselben technischen Lokation befinden, zusammengefasst als eine Einheit registrieren.«

Beachten Sie bitte auch die Änderungen an der Anlage der Verordnung.

Änderung: NAV »Niederspannungsanschlussverordnung«
vom 19.7.2022

Im § 6 wird klargestellt, dass der Antrag des Anschlussnehmers auf Herstellung des Netzanschlusses nicht zwingend schriftlich, jedoch *in Textform* zu erfolgen hat.

Änderung: StromNEV »Stromnetzentgeltverordnung«
vom 20.7.2022

Gefahrgut

Änderung: ADN »Anlage zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen«
vom 30.6.2022, veröffentlicht am 15.7.2022

Es handelt sich um einige Berichtigungen des ADN 2021.

Gefahrstoffe

Neufassung: TRGS 509 »Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter«
vom 20.6.2022, veröffentlicht am 20.7.2022

An den Betreiberpflichten gab es nur redaktionelle Änderungen. Auch bei den materiellen Pflichten schätzt der Ausschuss für Gefahrstoffe die Änderungen als redaktionell ein. Falls es Sie interessiert, können Sie sich bei umwelt-online eine Gegenüberstellung der vorigen und der aktuellen Version ansehen.

Sicherheit

Änderung: SGB 07 »Gesetzliche Unfallversicherung«
vom 20.7.2022

Änderung: TRBS 1201 - Teil 1 »Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen«
vom 14.6.2022, veröffentlicht am 18.7.2022

Es wurden einige redaktionelle Berichtigungen durchgeführt.

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

Änderung: TRBS 1201 - Teil 4 »Prüfung von Aufzugsanlagen«
vom 4.5.2022, veröffentlicht am 18.7.2022

Neben redaktionellen Änderungen wurde der Anhang 1 neu gefasst. Darin geht es um den Mindestprüfumfang bei der Prüfung der Sicherheit der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel einer Aufzugsanlage. Demzufolge richtet sich diese Anforderung natürlich an Prüfer. Es schadet aber auch nicht, als beauftragendes Unternehmen Bescheid zu wissen, was im Einzelfall geprüft und vor allem dokumentiert werden muss. ☺

Neu eingefügt wurde der Anhang 2 »Anforderungen an Prüfungen von Feuerwehraufzügen«.

Änderung: TRBS 2141 »Gefährdungen durch Dampf und Druck«
vom 14.6.2022, veröffentlicht am 27.7.2022

Die Änderungen sind durchaus vielfältig aber, soweit wir das überblicken können, weitgehend redaktioneller Art. So wurden zum Beispiel die Aufzählungszeichen durch Nummerierungen ersetzt, was ohne Frage die Lesbarkeit erhöht und das Referenzieren, zum Beispiel in einer Gefährdungsbeurteilung, erleichtert.

Inhaltlich erweitert wurde jedoch zum Beispiel der Abschnitt 4.5.3 »Schutzmaßnahmen beim Betrieb von Dampfkesselanlagen«. Und etwas verändert wurde auch der Anhang mit dem Schema zur Beurteilung des gefahrlosen Ableitens von Gefahrstoffen nach Gefährlichkeitsmerkmalen.

Umwelt allgemein

Änderung: BNatSchG »Bundesnaturschutzgesetz«
vom 20.7.2022

In § 45b BNatSchG sind bundeseinheitliche Standards für die Signifikanzprüfung festgelegt. Zudem ist nun der Grundsatz verankert, dass Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen als im überragenden öffentlichen Interesse liegend und der öffentlichen Sicherheit dienend gelten. Damit wird ein Abwägungsvorrang geschaffen.

Die Bestimmungen bezüglich der Genehmigung von Repoweringanlagen sind mit § 45c BNatSchG ergänzt worden. Die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlage als Vorbelastung findet nun stärkere Berücksichtigung. Dazu zählen Kriterien wie Höhe oder Rotorfläche, aber auch planungsrechtliche Aspekte, wie Konzentrationszonen sowie, ob zum Zeitpunkt der Genehmigung Belange des Artenschutzes geprüft wurden. Im Rahmen einer Regelvermutung gilt die Signifikanzschwelle dann nicht als überschritten, wenn die artenschutzrechtlichen Auswirkungen der Neuanlage geringer oder gleich sind, als die der Bestandsanlage. *Quelle: DIHK*

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

Wasser / Abwasser

Änderung: WHG »Wasserhaushaltsgesetz«
vom 20.7.2022

Die Änderung betrifft Einschränkungen bei der Errichtung von Solaranlagen.

Sonstiges

Änderung: BGB »Bürgerliches Gesetzbuch»
vom 15.7.2022, veröffentlicht am 21.7.2022

Änderung: GewO »Gewerbeordnung«
vom 20.7.2022

Änderung: StGB »Strafgesetzbuch«
vom 11.7.2022, veröffentlicht am 18.7.2022

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

Neufassung: TRAS 320 »Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Wind, Schnee- und Eislasten«, vom 2.6.2022, veröffentlicht am 18.7.2022

3 Anwendungsbereich
Diese TRAS gilt für Betriebsbereiche gemäß § 3 Absatz 5a BImSchG. Diese unterliegen den Anforderungen der Störfall-Verordnung. Die Anforderungen dieser TRAS gelten insbesondere für bauliche Anlagen, einschließlich Gebäude und Tragwerke, deren Versagen zu einem Störfall führen könnte. Es wird empfohlen, diese TRAS aber auch auf immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen außerhalb von Betriebsbereichen sinngemäß anzuwenden, falls eine vergleichbare Gefahr der Explosion, des Brandes oder Freisetzung von gefährlichen Stoffen gemäß § 2 Nummer 4 der Störfall-Verordnung besteht. Insbesondere sind auch hier deren bauliche Anlagen und deren Tragwerke entsprechend mit zu betrachten.

Hinweis:
Übernehmen Sie die nebenstehenden Paragrafen in Ihr Rechtsverzeichnis und kommen Sie ihnen nach. Beachten Sie, dass die Kapitel 6-16 detailliert die systematische Vorgehensweise inkl. materieller Anforderungen beschreiben, die für im Zusammenhang mit dieser TRAS zu beachten sind.

5 Systematisierung und Aufbau der TRAS
Die Erfüllung der Betreiberpflichten im Sinne der Störfall-Verordnung hinsichtlich der in dieser TRAS betrachteten Gefahrenquellen kann mit den folgenden Schritten erreicht werden:

1. Gefahrenquellenanalyse als Beschreibung der verschiedenen Gefahrenquellen, deren mögliches Auftreten und den daraus resultierenden Zuständen, Ereignissen und deren Folgen [vereinfachte und detaillierte Gefahrenquellenanalyse],
2. Analyse der Gefahren und Gefährdungen, in der geprüft wird, ob und wie durch Einwirkungen auf den gesamten Betriebsbereich, SRB- oder SRA -Gefahren und -Störfälle eintreten können,
3. Erstellung eines Schutzkonzepts, in dem Vorkehrungen zur Störfallverhinderung festgelegt werden,
4. Betrachtung von "Dennoch-Störfällen", durch die Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Dennoch-Störfällen und Grundlagen für die externe Notfallplanung festgelegt werden,
5. Gefahrenabwehrplanung mit Erstellung eines internen Alarm- und Gefahrenabwehrplans für Betriebsbereiche der oberen Klasse und externe Gefahren- und Abwehrplanung.

Die systematische Vorgehensweise ist dargestellt in Abbildung 1 sowie detailliert beschrieben in den Kapiteln 6 bis 16, die hier nicht aufgeführt sind.

17 Dokumentation
Die [...] Schritte zur Umsetzung dieser TRAS und ihre Ergebnisse, insbesondere die Schutzziele, Schutzkonzepte und deren Prüfung, sind zu dokumentieren. Bei Betriebsbereichen der oberen Klasse hat dies im Sicherheitsbericht sowie gegebenenfalls im betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erfolgen.

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

Bei Betriebsbereichen der unteren Klasse soll dies im Konzept zur Verhinderung von Störfällen [...] erfolgen.

18 Erfüllung von weiteren Pflichten der Störfall-Verordnung
18.1 Anforderungen an die Instandhaltung
[...] der Betreiber [hat] zur Erfüllung seiner Pflichten die Errichtung und den Betrieb der SRA [sicherheitsrelevante Anlagenteile] zu prüfen sowie die SRB [Sicherheitsrelevante Teile eines Betriebsbereichs] in sicherheitstechnischer Hinsicht ständig zu überwachen und regelmäßig zu warten.

Darüber hinaus sind die Wartungs- und Reparaturarbeiten nach dem Stand der Technik durchzuführen. [...]

Die Instandhaltungspflicht schließt die Instandhaltung von Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen aufgrund von umgebungsbedingten Gefahrenquellen und Maßnahmen zur Begrenzung von Auswirkungen derartiger Störfälle ein. Instandhaltungsarbeiten aufgrund von Herstellervorschriften oder Technischen Regeln sind durchzuführen.

Für länger andauernde Instandhaltungsarbeiten sind besondere Maßnahmen für saisonale Extremwetterlagen aufzunehmen.

18.2 Informationen und Schulungen der Beschäftigten
Durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen, durch Schulung sowie Unterweisung des Personals hat der Betreiber Fehlverhalten vorzubeugen. (Dies gilt auch für das relevante Personal von Fremdfirmen.) [...]

Die Schulung des Personals beinhaltet sowohl das erforderliche Verhalten zur Erfüllung der Pflichten nach Störfall-Verordnung, z.B. zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen, als auch das Verhalten zur eigenen Sicherheit im Falle des Wirksamwerdens der in dieser TRAS betrachteten umgebungsbedingten Gefahrenquellen.

Das Personal ist hinsichtlich Art, möglicher Intensität und Häufigkeit der vernünftigerweise nicht ausgeschlossenen umgebungsbedingten Gefahrenquellen und bei deren Wirksamwerden erforderlichen Verhaltens zu schulen. In Anweisungen ist festzulegen, wer das Vorliegen einer akuten Gefahr bzw. Gefährdung feststellt, wie das Personal darüber informiert wird, wer sich wie zur Verhinderung von Störfällen oder zur Begrenzung von Störfallauswirkungen und zur eigenen Sicherheit zu verhalten hat. Dies gilt für das gesamte Personal im Betriebsbereich, d. h. auch für Beschäftigte in nicht sicherheitsrelevanten Teilen des Betriebsbereichs.

Es sind Schulungen zur Vermittlung dieser Anweisungen als auch Übungen [...], z.B. zur Evakuierung von Teilen eines Betriebsbereichs, mindestens alle drei Jahre durchzuführen. Dabei sind die Organisation, die Vorbereitung sowie die

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

Abläufe zur Umsetzung von Maßnahmen zu prüfen und Anweisungen sowie Schulungen gegebenenfalls zu verbessern.

18.3 Beratung von zuständigen Behörden und Einsatzkräften im Störfall
[...] der Betreiber einer Anlage [hat] zur Erfüllung seiner Pflichten im Störfall die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden und Einsatzkräfte unverzüglich, umfassend und sachkundig zu beraten. [...]

Unverzügliche Beratung setzt voraus, dass der Betreiber oder die hierfür verantwortliche Person für Behörden und Einsatzkräfte nach Eintritt des Störfalls ohne schuldhaftes Verzögern erreichbar ist.

Umfassende Beratung setzt voraus, dass der Betreiber oder die hierfür verantwortliche Person den Behörden und Einsatzkräften alle zur Minderung von Störfallauswirkungen erforderlichen Angaben übermitteln kann [...].

Im Falle von umgebungsbedingten Gefahrenquellen ist diese Beratung nicht nur gegenüber den für den Vollzug der Störfall-Verordnung verantwortlichen Behörden zu leisten, sondern gegenüber allen für die Verhinderung des Wirksamwerdens der Gefahrenquellen oder Begrenzung ihrer Folgen verantwortlichen oder tätigen Behörden und Einsatzkräften.

Änderung: EEG »Erneuerbare Energien Gesetz«, vom 20.7.2022

§ 1 ~~Zweck und~~ Ziel des Gesetzes
(1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. [...]

§ 19 Zahlungsanspruch
(1) Betreiber von Anlagen, in denen ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt werden, haben für den in diesen Anlagen erzeugten Strom gegen den Netzbetreiber einen Anspruch auf
1. die Marktprämie nach § 20,
2. eine Einspeisevergütung nach Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 3 oder
3. einen Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nur, soweit der Anlagenbetreiber für den Strom kein vermiedenes Netzentgelt nach § 18 Absatz 1 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung in Anspruch nimmt.
(3) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht auch, wenn der Strom vor der Einspeisung in ein Netz zwischengespeichert worden ist. In diesem Fall bezieht sich

Die Änderungen, die ab dem 1.1.2023 gelten (»EEG 2023«), sind gegenüber der bis zum 31.12.2022 geltenden Version hervorgehoben. Dabei sind nicht mehr geltende Textteile ~~durchgestrichen~~ dargestellt, neue *kursiv*.

Bitte beachten Sie, dass das EEG viele andere Regelungen enthält, die für Sie ebenfalls direkt oder indirekt von Interesse sein können. Beachten Sie auch diese.

Übernehmen Sie die für Sie relevanten Paragrafen in Ihr Rechtsverzeichnis.

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

der Anspruch auf die Strommenge, die aus dem Stromspeicher in das Netz eingespeist wird. Die Höhe des Anspruchs pro eingespeister Kilowattstunde bestimmt sich nach der Höhe des Anspruchs, die bei einer Einspeisung ohne Zwischenspeicherung bestanden hätte. Der Anspruch nach Absatz 1 besteht auch bei einem gemischten Einsatz mit Speichergasen. Die Sätze 1 bis 4 sind für den Anspruch nach Absatz 1 Nummer 3 entsprechend anzuwenden.

§ 44a Absenkung der anzulegenden Werte für Strom aus Biomasse
Die anzulegenden Werte nach den §§ 42 bis 44 verringern sich erstmals ab dem 1. Juli ~~2022~~ *2024* und sodann jährlich ab dem 1. Juli eines Kalenderjahres für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen um 0,5 Prozent gegenüber den in dem jeweils vorangegangenen Zeitraum geltenden anzulegenden Werten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 sind die ungerundeten Werte zugrunde zu legen.

§ 44b Gemeinsame Bestimmungen für Strom aus Gasen
(1) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biogas besteht für Strom, der in Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt erzeugt wird, nur für den Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge, der einer Bemessungsleistung der Anlage von 45 Prozent des Wertes der installierten Leistung entspricht. Für den darüber hinausgehenden Anteil der in dem Kalenderjahr erzeugten Strommenge verringert sich der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in der Veräußerungsform der Marktprämie auf null und in den Veräußerungsformen einer Einspeisevergütung auf den Marktwert. *Die Sätze 1 und 2 sind nicht für Strom aus Anlagen im Sinn von § 44 anzuwenden, in denen Biogas eingesetzt wird, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung gewonnen worden ist.*

(2) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse nach § 42 oder § 43 besteht ferner nur, soweit bei Anlagen, in denen Biomethan eingesetzt wird, der Strom in einer hocheffizienten KWK-Anlage erzeugt wird.

(3) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse nach § 43 oder § 44 kann nicht mit dem Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 39 oder § 42 kombiniert werden.

(4) Aus einem Erdgasnetz entnommenes Gas ist jeweils als Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomethan oder Speichergas anzusehen,
1. soweit die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent am Ende eines Kalenderjahres der Menge von Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomethan oder Speichergas entspricht, die an anderer Stelle im Bundesgebiet in das Erdgasnetz eingespeist worden ist, und
2. wenn für den gesamten Transport und Vertrieb des Gases von seiner Herstellung oder Gewinnung, seiner Einspeisung in das Erdgasnetz und seinem Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz Massenbilanzsysteme verwendet worden sind.

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

(5) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomethan nach § 42 oder § 43 besteht auch, wenn das Biomethan vor seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz anhand der Energieerträge der zur Biomethanerzeugung eingesetzten Einsatzstoffe bilanziell in einsatzstoffbezogene Teilmengen geteilt wird. Die bilanzielle Teilung in einsatzstoffbezogene Teilmengen einschließlich der Zuordnung der eingesetzten Einsatzstoffe zu der jeweiligen Teilmenge ist im Rahmen der Massenbilanzierung nach Absatz 5 Nummer 2 zu dokumentieren.

§ 44c Sonstige gemeinsame Bestimmungen für Strom aus Biomasse

(1) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse besteht unbeschadet des § 44b nur,

1. wenn der Anlagenbetreiber durch eine Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs mit Angaben und Belegen über Art, Menge und Einheit sowie Herkunft der eingesetzten Stoffe nachweist, welche Biomasse und in welchem Umfang Speichergas oder Grubengas eingesetzt werden,
2. wenn in Anlagen flüssige Biomasse eingesetzt wird, für den Stromanteil aus flüssiger Biomasse, die zur Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung notwendig ist; flüssige Biomasse ist Biomasse, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum flüssig ist; Pflanzenölmethylester ist in dem Umfang als Biomasse anzusehen, der zur Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung notwendig ist.

(2) Für den Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse nach § 42, § 43 oder § 44 ist ab dem ersten Kalenderjahr, das auf seine erstmalige Inanspruchnahme folgt, der Stromanteil aus flüssiger Biomasse nach Absatz 1 Nummer 2 durch Vorlage einer Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs jährlich bis zum 28. Februar eines Jahres jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr nachzuweisen.

(3) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse besteht für Biomasseanlagen, die nicht gleichzeitig KWK-Anlagen sind, nur, wenn der Anlagenbetreiber vor der Inbetriebnahme dem Netzbetreiber nachweist, dass für die Anlage keine kosteneffiziente Möglichkeit zur Nutzung als hocheffiziente KWK-Anlage besteht.

(4) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse besteht bei Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mehr als 50 Megawatt nur, wenn die Anlage

1. eine hocheffiziente KWK-Anlage ist,
2. einen elektrischen Nettowirkungsgrad von mindestens 36 Prozent erreicht oder
3. eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von höchstens 100 Megawatt hat und die im Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen (ABl. L 212 vom 17.08.2017 S. 1) definierten verbundenen Energieeffizienzwerte erreicht.

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

(5) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biogas, der in einer KWK-Anlage erzeugt wird, besteht nur, wenn es sich um eine hocheffiziente KWK-Anlage handelt.

(6) Für den Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse ist ab dem ersten Kalenderjahr, das auf seine erstmalige Inanspruchnahme folgt, jährlich bis zum 28. Februar eines Jahres jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr die Erfüllung der Voraussetzung nach § 44b Absatz 2, § 44c Absatz 4 oder Absatz 5 durch ein nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstelltes Gutachten eines Umweltgutachters mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien oder für den Bereich Wärmeversorgung nachzuweisen. Bei der erstmaligen Geltendmachung des Anspruchs ist ferner die Eignung der Anlage zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 durch ein Gutachten eines Umweltgutachters mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien oder für den Bereich Wärmeversorgung nachzuweisen.

(7) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Absatz 6 Satz 1 wird vermutet, wenn das Sachverständigengutachten

1. die Anforderungen des Arbeitsblattes FW 308 "Zertifizierung von KWK-Anlagen - Ermittlung des KWK-Stromes" des Energieeffizienzverbandes für Wärme, Kälte und KWK e. V. AGFW (Bundesanzeiger vom 19. Oktober 2015, nichtamtlicher Teil, Institutionelle Veröffentlichungen) erfüllt und
2. die Anhänge I und II der Richtlinie 2012/27/EU sowie die dazu erlassenen Leitlinien in der jeweils geltenden Fassung beachtet.

Anstelle des Gutachtens nach Absatz 6 können für serienmäßig hergestellte KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 2 Megawatt geeignete Unterlagen des Herstellers vorgelegt werden, aus denen die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennzahl hervorgehen.

(8) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse verringert sich in dem jeweiligen Kalenderjahr insgesamt auf den Marktwert, wenn die Nachweisführung nicht in der nach den Absätzen 2 und 6 vorgeschriebenen Weise erfolgt ist.

(9) Soweit nach den Absätzen 1 oder 2 der Nachweis durch eine Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs zu führen ist, sind die für den Nachweis nicht erforderlichen personenbezogenen Angaben im Einsatzstoff-Tagebuch von dem Anlagenbetreiber zu schwärzen.

§ 46 Windenergie an Land

(1) Für Strom aus Windenergieanlagen an Land, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, berechnet der Netzbetreiber den anzulegenden Wert nach § 36h Absatz 1; dabei ist der Zuschlagswert durch den Durchschnitt aus den Gebotswerten des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine für Windenergieanlagen an Land im Vorvorjahr zu ersetzen. § 36h Absatz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de
Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

(2) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht den Durchschnitt aus den Gebotswerten für das jeweils höchste noch bezuschlagte Gebot aller Ausschreibungsrunden eines Kalenderjahres jeweils bis zum 31. Januar des darauf folgenden Kalenderjahres.

(3) Für Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 50 Kilowatt wird für die Berechnung des anzulegenden Werts angenommen, dass ihr Ertrag ~~60~~ *50* Prozent des Referenzertrags beträgt*; dieser Gütefaktor ist auch außerhalb der Südregion anzuwenden*.

Die Paragrafen 46a und 46b wurden aufgehoben.

§ 48 Solare Strahlungsenergie

(1) Für Strom aus Solaranlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze 7 Cent pro Kilowattstunde, wenn die Anlage

1. *auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist und das Gebäude oder die sonstige bauliche Anlage vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,*

1a. *auf einem Grundstück innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinn des § 34 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist, auf diesem Grundstück zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ein Wohngebäude besteht, das nach Maßgabe der Verordnung nach § 95 Nummer 3 nicht dazu geeignet ist, dass auf, an oder in ihm eine Solaranlage errichtet werden kann, die Grundfläche der Anlage die Grundfläche dieses Wohngebäudes nicht überschreitet und die Anlage eine installierte Leistung von nicht mehr als 20 Kilowatt hat,*

2. *auf einer Fläche errichtet worden ist, für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist und die Gemeinde beteiligt wurde und die Fläche kein entwässerter landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist,*

3. *im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist, die Fläche kein entwässerter landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist und*
   a. *der Bebauungsplan vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,*
   b. *der Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 für die Fläche, auf der die Anlage errichtet worden ist, ein Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn der §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen hat, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten, oder*
   c. *der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Solaranlage aufgestellt oder geändert worden ist und sich die Anlage*

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

aa) auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet worden ist,
bb) auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, oder
cc) auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind,

4. *auf einer Fläche errichtet worden ist, die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist, oder*
5. *eine besondere Solaranlage ist, die den Anforderungen entspricht, die in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 85c an sie gestellt werden, und errichtet worden ist*
   a. *auf Ackerflächen, die kein Moorboden sind und nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind, mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche,*
   b. *auf Flächen, die kein Moorboden sind und nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind, mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche,*
   c. *auf Grünland bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland, wenn die Fläche kein Moorboden ist, nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist, nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt und kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist,*
   d. *auf Parkplatzflächen oder*
   e. *auf Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden.*

Wenn Solaranlagen vor dem Beschluss eines Bebauungsplans unter Einhaltung der übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 und der Voraussetzungen des § 33 des Baugesetzbuchs errichtet worden sind, besteht ein Anspruch nach § 19 bei Einhaltung der sonstigen Voraussetzungen abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 3 erst, nachdem der Bebauungsplan beschlossen worden ist. In den Fällen des Satzes 2 verringert sich die Dauer des Anspruchs auf Zahlung einer Marktprämie oder Einspeisevergütung nach § 25 Absatz 1 Satz 1 und 2 um die Tage, die

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

zwischen der Inbetriebnahme der Anlage und dem Beschluss des Bebauungsplans liegen.

(1a) Für Strom aus Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Megawatt, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser den Durchschnitt aus den Gebotswerten des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine für Solaranlagen des ersten Segments in dem der Inbetriebnahme vorangegangenen Kalenderjahr. Für Strom aus Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Megawatt, die auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand errichtet werden und deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser abweichend von Satz 1 den Durchschnitt aus den Gebotswerten des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine für Solaranlagen des zweiten Segments in dem der Inbetriebnahme vorangegangenen Kalenderjahr. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht den Durchschnitt aus den Gebotswerten für das jeweils höchste noch bezuschlagte Gebot aller Ausschreibungsrunden eines Kalenderjahres jeweils bis zum 31. Januar des darauf folgenden Kalenderjahres.
(2) Für Strom aus Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, beträgt der anzulegende Wert

1. *bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt 8,6 Cent pro Kilowattstunde,*
2. *bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt 7,5 Cent pro Kilowattstunde und*
3. *bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt 6,2 Cent pro Kilowattstunde.*

(2a) Wenn der Anlagenbetreiber den gesamten in einem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strom mit Ausnahme des Stroms, der in der Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird, in das Netz eingespeist und dies dem Netzbetreiber im Jahr der Inbetriebnahme der Anlage vor der Inbetriebnahme und im Übrigen vor dem 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres in Textform mitgeteilt hat, erhöht sich der anzulegende Wert nach Absatz 2

1. *bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt um 4,8 Cent pro Kilowattstunde,*
2. *bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt um 3,8 Cent pro Kilowattstunde,*
3. *bis einschließlich einer installierten Leistung von 100 Kilowatt um 5,1 Cent pro Kilowattstunde,*
4. *bis einschließlich einer installierten Leistung von 400 Kilowatt um 3,2 Cent pro Kilowattstunde und*
5. *bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt um 1,9 Cent pro Kilowattstunde.*

§ 24 Absatz 1 Satz 1 ist zum Zweck der Ermittlung der Höhe des Anspruchs nach Satz 1 Nummer 1 bis 5 für den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass ein Anlagenbetreiber abweichend von § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bestimmen kann, dass Solaranlagen, die innerhalb von weniger als zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten in

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

Betrieb genommen werden, nicht als eine Anlage, sondern als zwei Anlagen anzusehen sind, wenn

1. *sie auf, an oder in demselben Gebäude angebracht sind,*
2. *der Strom aus beiden Anlagen über jeweils eine eigene Messeinrichtung abgerechnet wird und*
3. *der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber im Jahr der Inbetriebnahme der zweiten Anlage vor deren Inbetriebnahme und im Übrigen vor dem 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres mitgeteilt hat, für welche der beiden Anlagen er den erhöhten anzulegenden Wert nach Satz 1 in Anspruch nehmen möchte; für Strom aus der anderen Anlage ist die Erhöhung des anzulegenden Wertes nach Satz 1 ausgeschlossen.*

(3) Für Solaranlagen, die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude angebracht sind, das kein Wohngebäude ist und das im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist, ist Absatz 2 nur anzuwenden, wenn

1. *nachweislich vor dem 1. April 2012*
   a. *für das Gebäude der Bauantrag oder der Antrag auf Zustimmung gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist,*
   b. *im Fall einer nicht genehmigungsbedürftigen Errichtung, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen ist, für das Gebäude die erforderliche Kenntnisgabe an die Behörde erfolgt ist oder*
   c. *im Fall einer sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreien Errichtung mit der Bauausführung des Gebäudes begonnen worden ist,*
2. *das Gebäude im räumlichfunktionalen Zusammenhang mit einer nach dem 31. März 2012 errichteten Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes steht oder*
3. *das Gebäude der dauerhaften Stallhaltung von Tieren dient und von der zuständigen Baubehörde genehmigt worden ist.*

Im Übrigen ist Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 anzuwenden.

(4) § 38b Absatz 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden. Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 entfällt für die ersetzten Anlagen endgültig.

§ 48a Mieterstromzuschlag bei solarer Strahlungsenergie

Der anzulegende Wert für den Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 ist jeweils der Betrag in Cent pro Kilowattstunde, den die Bundesnetzagentur nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b der Marktstammdatenregisterverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung für Inbetriebnahmen ab dem 1. Januar 2023 auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat für Solaranlagen

1. *bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt nach § 48a Nummer 1 in Verbindung mit § 49 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung,*
2. *bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt nach § 48a Nummer 2 in Verbindung mit § 49 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung und*

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

3. *bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt nach § 48a Nummer 3 in Verbindung mit § 49 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung.*

§ 49 Absenkung der anzulegenden Werte für Strom aus solarer Strahlungsenergie
Die anzulegenden Werte nach § 48 Absatz 1, 2 und 2a und § 48a verringern sich ab dem 1. Februar 2024 und sodann alle sechs Monate für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen um 1 Prozent gegenüber den in dem jeweils vorangegangenen Zeitraum geltenden anzulegenden Werten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 sind die ungerundeten Werte zugrunde zu legen.

Die §§ 60 bis 69 werden komplett gestrichen.

§ 70 Grundsatz
Anlagenbetreiber, ~~Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen~~ *Betreiber von Stromerzeugungsanlagen und Netzbetreiber* müssen einander die für den bundesweiten Ausgleich [...] jeweils erforderlichen Daten [...] unverzüglich zur Verfügung stellen. [...]

§ 71 Anlagenbetreiber
Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber
1. bis zum 28. Februar eines Jahres alle für die Endabrechnung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres erforderlichen Daten anlagenscharf zur Verfügung stellen,
2. mitteilen, wenn und in welchem Umfang im vorangegangenen Kalenderjahr für den in der Anlage erzeugten und durch ein Netz durchgeleiteten Strom
   2a. eine Stromsteuerbefreiung vorgelegen hat, und den Netzbetreiber über entsprechende Änderungen informieren,
   2b. Regionalnachweise ausgestellt worden sind, wenn der anzulegende Wert der Anlage gesetzlich bestimmt ist, und
3. bei Biomasseanlagen die Art und Menge der Einsatzstoffe sowie Angaben zu Wärmenutzungen und eingesetzten Technologien oder zu dem Anteil eingesetzter Gülle in der für die Nachweisführung vorgeschriebenen Weise übermitteln. [...]

(4) Anlagenbetreiber [die im Kalenderjahr kumulativ für Anlagen Zahlungen nach § 19 Absatz 1 oder § 50 EEG in einem Umfang von insgesamt mehr als 100.000 Euro erhalten haben.], deren Daten nach [...] der MaStRV nicht veröffentlicht werden oder bei denen die Angaben nach Absatz 2 [hier nicht dargestellt] im Re-

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de
Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

gister nicht vollständig sind, müssen [diese] Angaben zum Zweck der Veröffentlichung sowie ihre Anschrift und ihre Nummer im Register bis zum 31. Juli des jeweiligen Folgejahres den Übertragungsnetzbetreibern mitteilen.

(5) Wenn Anlagenbetreiber Anlagen in verschiedenen Regelzonen betreiben, teilen die Übertragungsnetzbetreiber erforderliche Angaben und Daten nach den Absätzen 3 und 4 zum Zweck der Veröffentlichung nach Absatz 2 unverzüglich den anderen Übertragungsnetzbetreibern im Bundesgebiet mit.

(6) Wenn die Übertragungsnetzbetreiber ein abweichendes Verfahren zur Ermittlung der Angaben nach Absatz 2 vorsehen und Formularvorlagen zu Form und Inhalt der Mitteilung der Angaben nach den Absätzen 2 und 4 bereitstellen, müssen die Angaben unter Verwendung dieser Formularvorlagen nach dem vorgegebenen Verfahren übermittelt werden.

(7) Anlagenbetreiber müssen den Übertragungsnetzbetreibern auf Verlangen geeignete Nachweise zur Überprüfung der Angaben vorlegen.

§ 72 Netzbetreiber

(1) Netzbetreiber, die nicht Übertragungsnetzbetreiber sind, müssen ihrem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen der Mitteilung nach § 50 Nummer 1 des Energiefinanzierungsgesetzes die folgenden Angaben unverzüglich, nachdem sie verfügbar sind, zusammengefasst übermitteln:

1. *die von den Anlagenbetreibern erhaltenen Mitteilungen nach § 21c Absatz 1, jeweils gesondert für die verschiedenen Veräußerungsformen nach § 21b Absatz 1,*
2. *bei Wechseln in die Ausfallvergütung zusätzlich zu den Angaben nach Nummer 1 den Energieträger, aus dem der Strom in der jeweiligen Anlage erzeugt wird, die installierte Leistung der Anlage sowie die Dauer, seit der die betreffende Anlage diese Veräußerungsform nutzt, und*
3. *die sonstigen für die Weitergabe und die Vermarktung des Stroms aus erneuerbaren Energien erforderlichen Angaben.*

(2) Für die Ermittlung der auszugleichenden Energiemengen ~~und Zahlungen~~ nach Absatz 1 sind insbesondere erforderlich

1. die Angabe der Spannungsebene, an die die Anlage angeschlossen ist,
~~2. die Höhe der vermiedenen Netzentgelte nach § 57 Absatz 3,~~
2. die Angabe, inwieweit der Netzbetreiber die Energiemengen von einem nachgelagerten Netz abgenommen hat, und
3. die Angabe, inwieweit der Netzbetreiber die Energiemengen nach Nummer 4~~3~~ an Letztverbraucher, Netzbetreiber oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen abgegeben oder sie selbst verbraucht hat.

~~(3) Ist ein Netzbetreiber, der nicht Übertragungsnetzbetreiber ist, nach § 61j Absatz 2 zur Erhebung der EEG-Umlage berechtigt, ist § 73 Absatz 5 entsprechend anzuwenden.~~

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

~~(4) Netzbetreiber, die nicht Übertragungsnetzbetreiber sind, müssen ihrem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber bis zum 31. Mai 2022 die Inhalte aller Erklärungen nach § 23b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 übermitteln.~~

§ 73 Übertragungsnetzbetreiber

(1) Anlagen, die unmittelbar oder mittelbar an ihr Netz angeschlossen sind, die Angaben nach § 72 Absatz 1 auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

(2) Übertragungsnetzbetreiber müssen die Informationen über den unterschiedlichen Umfang und den zeitlichen Verlauf der Strommengen, für die sie Zahlungen nach § 19 Absatz 1 leisten oder Rückzahlungen nach § 26 Absatz 1 Satz 3, § 36h Absatz 2 und § 46 Absatz 1 erhalten, speichern. Bei der Speicherung sind die Saldierungen auf Grund des § 12 Absatz 3 des Energiefinanzierungsgesetzes zugrunde zu legen.

(3) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen weiterhin die Daten für die Berechnung der Marktprämie nach Maßgabe der Anlage 1 Nummer 5 zu diesem Gesetz in nicht personenbezogener Form veröffentlichen.

~~(4) Übertragungsnetzbetreiber, die von ihrem Recht nach § 60 Absatz 2 Satz 3 Gebrauch machen, müssen alle Netzbetreiber, in deren Netz der Bilanzkreis physische Entnahmestellen hat, über die Kündigung des Bilanzkreisvertrages informieren.~~

~~(5) Für die Überprüfung einer möglichen Zahlungsverpflichtung nach § 61 können sich die Übertragungsnetzbetreiber die folgenden Daten zu Eigenerzeugern, Eigenversorgern und sonstigen selbsterzeugenden Letztverbrauchern übermitteln lassen, soweit dies erforderlich ist:~~

~~1. von den Hauptzollämtern die Daten, deren Übermittlung im Stromsteuergesetz oder in einer auf Grund des Stromsteuergesetzes erlassenen Rechtsverordnung zugelassen ist,~~
~~2. vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Daten nach § 15 Absatz 1 bis 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und~~
~~3. von den Betreibern von nachgelagerten Netzen die Kontaktdaten der Eigenerzeuger, Eigenversorger und der sonstigen selbsterzeugenden Letztverbraucher sowie weitere Daten zur Eigenerzeugung, zur Eigenversorgung und zum sonstigen selbsterzeugenden Letztverbrauch einschließlich des Stromverbrauchs von an ihr Netz angeschlossenen Eigenerzeugern, Eigenversorgern und sonstigen selbsterzeugenden Letztverbrauchern.~~

~~Die Übertragungsnetzbetreiber können die Daten nach Satz 1 Nummer 2 und 3 automatisiert mit den Daten nach § 74 Absatz 2 abgleichen.~~

(4~~6~~) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen für die vollständig automatisierte elektronische Übermittlung von Strommengen bundesweit einheitliche Verfahren zur Verfügung stellen.

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

~~(7) Übertragungsnetzbetreiber melden unverzüglich für ihre Regelzone eingegangene Erklärungen oder Mitteilungen nach § 72 Absatz 4 sowie die Angaben zu den in der Erklärung oder Mitteilung aufgeführten Anlagen an andere Übertragungsnetzbetreiber im Bundesgebiet.~~

~~(8) Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen bis zum 31. Dezember 2022 Zahlungen von Aufschlägen nach § 23b Absatz 2 von insgesamt mehr als 100 000 Euro, die für das Jahr 2021 geleistet wurden, unter Angabe des Anlagenbetreibers und mit dem Anlagenbetreiber verbundener Unternehmen sowie der sonstigen erforderlichen Informationen nach § 4 Absatz 4 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in der jeweils geltenden Fassung durch Einstellung in die Transparenzdatenbank der Europäischen Kommission.~~

~~§ 74 Elektrizitätsversorgungsunternehmen~~

~~(1) Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, müssen ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich folgende Angaben mitteilen:~~

1. ~~die Angabe, ob und ab wann ein Fall im Sinn des § 60 Absatz 1 vorliegt,~~
2. ~~die Angabe, ob und auf welcher Grundlage die EEG-Umlage sich verringert oder entfällt und~~
3. ~~Änderungen, die für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen eines Entfallens oder einer Verringerung der EEG-Umlage weiterhin vorliegen, relevant sind oder sein können, sowie der Zeitpunkt, zu dem die Änderungen eingetreten sind.~~

~~Satz 1 Nummer 1 und 2 ist nicht anzuwenden, wenn die Angaben bereits übermittelt worden sind oder die Tatsachen, die mit den Angaben übermittelt werden sollen, dem Übertragungsnetzbetreiber bereits offenkundig bekannt sind.~~

~~(2) Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich die an Letztverbraucher gelieferte Energiemenge elektronisch mitteilen und bis zum 31. Mai die Endabrechnung für das Vorjahr vorlegen. Soweit die Belieferung über Bilanzkreise erfolgt, müssen die Energiemengen bilanzkreisscharf mitgeteilt werden. Im Fall der Belieferung eines Stromspeichers im Sinn des § 61l sind zusätzlich sämtliche Strommengen im Sinn des § 61l Absatz 1a Satz 2 bis 4 anzugeben. Sofern die Übertragungsnetzbetreiber Formularvorlagen zu Form und Inhalt der Übermittlung der Angaben nach den Absätzen 1 und 2 bereitstellen, müssen die Angaben unter Verwendung dieser Formularvorlagen übermittelt werden.~~

~~Im Fall einer gemeinsamen Abrechnung von Energiemengen mit demselben EEG-Umlagesatz genügt eine Mitteilung der gemeinsam abzurechnenden Energiemengen durch denjenigen, der die EEG-Umlage mit erfüllender Wirkung für die Gesamtmenge leistet. Im Fall der Lieferung von Strom, für den die Verringerung der EEG-Umlage nach § 69b auf null in Anspruch genommen wird, sind diese Mengen separat anzugeben~~

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

§ 74 Vorausschau des weiteren Ausbaus
(1) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen bis zum 25. Oktober eines Kalenderjahres eine Vorausschau für die Entwicklung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in den folgenden fünf Kalenderjahren erstellen und veröffentlichen. Diese Vorausschau muss mindestens eine Prognose der Entwicklung
1. *der installierten Leistung der Anlagen,*
2. *der Volllaststunden und*
3. *der erzeugten Jahresarbeit*
   enthalten.

Die §§ 74a und 75 entfallen.

§ 76 Information der Bundesnetzagentur
~~(1) Netzbetreiber müssen die Angaben, die sie nach den §§ 71, 74 Absatz 1 und § 74a Absatz 1 erhalten, die Angaben nach § 72 Absatz 2 Nummer 1 und die Endabrechnungen nach § 72 Absatz 1 Nummer 2 sowie § 73 Absatz 2 einschließlich der zu ihrer Überprüfung erforderlichen Daten bis zum 31. Mai eines Jahres der Bundesnetzagentur in elektronischer Form vorlegen. Die Frist nach Satz 1 endet am 31. Juli eines Jahres, wenn der Netzbetreiber Übertragungsnetzbetreiber ist. Auf Verlangen müssen Anlagenbetreiber die Angaben nach § 71, Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Angaben nach § 74 Absatz 1 und 2 sowie Eigenversorger und sonstige Letztverbraucher die Angaben nach § 74a der Bundesnetzagentur in elektronischer Form vorlegen.~~

(1) Übertragungsnetzbetreiber müssen im Rahmen der Vorlage nach § 59 Absatz 4 des Energiefinanzierungsgesetzes die Angaben, die sie nach § 71 Absatz 1 erhalten, einschließlich der zu ihrer Überprüfung erforderlichen Daten bis zum 15. September eines Kalenderjahres der Bundesnetzagentur in elektronischer Form vorlegen. Auf Verlangen der Bundesnetzagentur müssen in elektronischer Form vorlegen:
1. Netzbetreiber, die nicht Übertragungsnetzbetreiber sind, die Angaben nach Satz 1 bis zum 31. Mai eines Kalenderjahres und
2. Anlagenbetreiber die Angaben nach § 71 Absatz 1.

(2) Soweit die Bundesnetzagentur Formularvorlagen zu Form und Inhalt bereitstellt, müssen die Daten unter Verwendung dieser übermittelt werden. Die Daten nach Absatz 1 ~~mit Ausnahme der Strombezugskosten~~ werden dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz von der Bundesnetzagentur für statistische Zwecke sowie die Evaluation des Gesetzes und die Berichterstattungen nach den §§ 98 und 99 zur Verfügung gestellt.

§ 77 Information der Öffentlichkeit
(1) Übertragungsnetzbetreiber müssen *im Rahmen der Veröffentlichung nach § 51 Absatz 1 des Energiefinanzierungsgesetzes* auf ihren Internetseiten veröffentlichen:

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

1. die Angaben nach den §§ 70 bis *73* ~~74a~~ einschließlich der Angaben zu den unmittelbar an das Netz des Übertragungsnetzbetreibers angeschlossenen Anlagen unverzüglich nach ihrer Übermittlung und
2. einen Bericht über die Ermittlung der von ihnen nach den §§ 70 bis *73* ~~74a~~ mitgeteilten Daten unverzüglich nach dem 30. September eines Jahres.

Der Standort von Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt ist nur mit der Postleitzahl und dem Gemeindeschlüssel anzugeben. Sie müssen die Angaben und den Bericht zum Ablauf des Folgejahres vorhalten. § 73 Absatz 1 bleibt unberührt.

(2) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen ~~die Zahlungen nach § 57 Absatz 1 und~~ die vermarkteten Strommengen nach § 59 sowie die Angaben nach ~~§ 72 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c~~ *§ 72 Absatz 1 Nummer 2* nach Maßgabe der Erneuerbare-Energien-Verordnung auf einer gemeinsamen Internetseite in nicht personenbezogener Form veröffentlichen.

(3) Die Angaben und der Bericht müssen eine sachkundige dritte Person in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Zahlungen und die kaufmännisch abgenommenen Energiemengen vollständig nachvollziehen zu können.

(4) Angaben, die in dem Register im Internet veröffentlicht werden, müssen von den Netzbetreibern nicht veröffentlicht werden, wenn die Veröffentlichung nach Absatz 1 unter Angabe der eindeutigen Nummer des Registers erfolgt. Die verbleibenden anlagenbezogenen Angaben müssen in Verbindung mit der Nummer des Registers veröffentlicht werden.

(5) Die nach den Absätzen 1 und 2 veröffentlichten Angaben dürfen zu kommerziellen und nichtkommerziellen Zwecken verwendet werden.

Neu: EnFG »Energiefinanzierungsgesetz«, vom 20.7.2022 - gültig ab 1.1.2023

§ 1 Zweck des Gesetzes
Dieses Gesetz dient der Finanzierung der nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie im Zusammenhang mit der Offshore-Netzanbindung entstehenden Ausgaben der Netzbetreiber. Zu diesem Zweck regelt dieses Gesetz

1. die Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs und des KWKG-Finanzierungsbedarfs,
2. den Ausgleich des EEG-Finanzierungsbedarfs durch Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland,
3. den Ausgleich des KWKG-Finanzierungsbedarfs und der Offshore-Anbindungskosten durch 4. 5. die Erhebung von Umlagen,
4. die Verringerung oder Begrenzung von Umlagen bei ihrer Erhebung und
5. den weiteren Ausgleichsmechanismus.

Übernehmen Sie die für Sie relevanten Paragrafen in Ihr Rechtsverzeichnis.

Beachten Sie bitte, dass das Gesetz darüber hinaus Regelungen (zum Beispiel für Übertragungsnetzbetreiber) enthält, die hier nicht dargestellt sind, die allerdings dennoch für Sie indirekt von Bedeutung sein können. Machen Sie sich bitte im Einzelfall auch damit vertraut.

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

§ 12 Erhebung von Umlagen
(1) Die Netzbetreiber sind berechtigt, die nach § 11 veröffentlichten Umlagen bei der Berechnung der Netzentgelte als jeweils eigenständigen Aufschlag auf die Netzentnahme in Ansatz zu bringen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind zur Erhebung der nach den §§ 30 bis 36 begrenzten Umlagen auf die Netzentnahme ausschließlich die Übertragungsnetzbetreiber berechtigt, die die Umlagen als eigenständige Umlagen auf die Netzentnahme erheben. Die Übertragungsnetzbetreiber sind ferner zur Erhebung der Umlagen als eigenständige Umlagen auf die Netzentnahme berechtigt

1. für die Strommengen, die von einer nach Abschnitt 4 dieses Teils begrenzten Abnahmestelle an eine nicht nach Abschnitt 4 dieses Teils begrenzte Abnahmestelle weitergeleitet werden, oder
2. für die Strommengen an Abnahmestellen, für die für das betreffende Kalenderjahr ein Antrag auf Begrenzung nach Abschnitt 4 dieses Teils gestellt worden ist.

(3) Schienenbahnen und Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr, deren nach § 37 oder § 38 begrenzte Verbrauchsstellen sich in den Netzen mehrerer Netzbetreiber befinden, können durch Erklärung gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern bestimmen, dass die Erhebung der Umlagen an den betroffenen Abnahmestellen durch die Übertragungsnetzbetreiber nach Absatz 2 erfolgt. Die Erklärung muss spätestens bis zum 30. Juni eines Jahres erfolgen. Die Erhebung der Umlagen durch die Übertragungsnetzbetreiber erfolgt ab dem auf die Erklärung folgenden Kalenderjahr. Den betroffenen Verteilernetzbetreibern muss eine Abschrift der Erklärung unverzüglich von der Schienenbahn oder dem Verkehrsunternehmen übermittelt werden.

§ 19 Jahresendabrechnung
(1) Die Jahresendabrechnungen der nach diesem Teil zu leistenden Zahlungen erfolgen für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr

1. zwischen den Übertragungsnetzbetreibern zum 31. August eines Kalenderjahres,
2. zwischen den Verteilernetzbetreibern und den Übertragungsnetzbetreibern zum 31. August eines Kalenderjahres,
3. zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und den stromkostenintensiven Unternehmen zum 31. August eines Kalenderjahres und
4. zwischen den Verteilernetzbetreibern und den Netznutzern nach den Bestimmungen des Netznutzungsvertrages.

(2) Die sich aus den Jahresendabrechnungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 ergebenden Zahlungsansprüche müssen bis zum 15. September des Kalenderjahres ausgeglichen werden.

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de
Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

§ 20 Nachträgliche Korrekturen
(1) Bei der jeweils nächsten Abrechnung sind Änderungen der abzurechnenden Strommenge oder der Zahlungsansprüche zu berücksichtigen, die sich aus folgenden Gründen ergeben:
1. aus Rückforderungen auf Grund von § 18 Absatz 1,
2. aus einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung im Hauptsacheverfahren,
3. aus dem Ergebnis eines zwischen den Verfahrensparteien durchgeführten Verfahrens bei der Clearingstelle nach § 81 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder § 32a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes,
4. aus einer Entscheidung der Bundesnetzagentur nach § 62 dieses Gesetzes, § 85 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder § 31b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes,
5. aus einem vollstreckbaren Titel, der erst nach der Abrechnung nach § 15 ergangen ist, oder
6. aus einer nach § 26 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu einem späteren Zeitpunkt fällig gewordenen Zahlung.

(2) Ergeben sich durch die Verbrauchsabrechnungen der Netzbetreiber gegenüber den Netznutzern Abweichungen gegenüber den Strommengen, die einer Endabrechnung nach § 19 zugrunde liegen, sind diese Änderungen bei der jeweils nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.

§ 21 Umlageerhebung bei Stromspeichern und Verlustenergie
(1) Für die Netzentnahme von Strom, der in einem Kalenderjahr zum Zweck der Zwischenspeicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher verbraucht wird, verringert sich der Anspruch auf Zahlung der Umlagen in dem Umfang auf null, in dem Strom, der mit dem Stromspeicher in diesem Kalenderjahr erzeugt wird, in ein Netz eingespeist wird. Werden in dem Stromspeicher Strommengen, für die unterschiedlich hohe Ansprüche auf Zahlung von Umlagen bestehen, verbraucht, entfällt die Pflicht zur Zahlung der Umlagen in dem Verhältnis des Verbrauchs der unterschiedlichen Strommengen zueinander.

(2) Für die Netzentnahme von Strom, der zum Zweck der Zwischenspeicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher verbraucht wird, verringert sich der Anspruch auf Zahlung der Umlagen auf null, soweit die in dem Stromspeicher gespeicherte Energie nicht wieder entnommen wird (Stromspeicherverlust). Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Absatz 1 ist entsprechend auf Ladepunkte für Elektromobile mit den Maßgaben anzuwenden, dass ausschließlich für die Zwecke des Absatzes 1
1. Ladepunkte Stromspeichern gleichzusetzen sind,
2. der Verbrauch von über einen Ladepunkt bezogenem Strom in einem Elektromobil als in dem Ladepunkt verbraucht gilt und
3. der mit dem Elektromobil erzeugte und über den Ladepunkt in ein Netz eingespeiste Strom als mit dem Ladepunkt erzeugt gilt.

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de
Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

(4) Der Anspruch auf Zahlung der Umlagen verringert sich nach den Absätzen 1 bis 3 nur, wenn der Netznutzer seine Mitteilungspflichten nach Teil 5 erfüllt hat. § 46 Absatz 1 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sämtliche Strommengen, die bei der Anwendung von Absatz 1 in Ansatz gebracht werden, mess- und eichrechtskonform erfasst oder abgegrenzt werden müssen. § 46 Absatz 5 Satz 1 und 2 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sowohl für die Netzentnahme für den zeitgleichen Verbrauch in dem Stromspeicher als auch für die Stromerzeugung mit dem Stromspeicher für die zeitgleiche Einspeisung in ein Elektrizitätsversorgungsnetz Strom höchstens bis zu der Höhe der tatsächlichen Netzentnahme als Verbrauch in dem Stromspeicher (Zeitgleichheit von Netzentnahme und Verbrauch) und bis zur Höhe der tatsächlichen Netzeinspeisung als Stromerzeugung mit dem Stromspeicher (Zeitgleichheit von Stromerzeugung und Netzeinspeisung bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall im Sinn des Absatzes 1) in Ansatz gebracht werden darf. § 46 Absatz 2 bis 4 und 5 Satz 3 ist nicht anzuwenden.

(5) Der Anspruch auf Zahlung der Umlagen verringert sich auch für die Netzentnahme von Strom, der zur Erzeugung von Speichergas verbraucht wird, das in das Erdgasnetz eingespeist wird, in dem Umfang auf null, in dem das Speichergas unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 44b Absatz 4 Nummer 1 und 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Stromerzeugung eingesetzt und der erzeugte Strom in das Netz eingespeist wird.

(6) Der Anspruch auf Zahlung der Umlagen verringert sich ferner für die Netzentnahme von Strom auf null, der an den Betreiber eines Netzes für die allgemeine Versorgung im Sinn des § 3 Nummer 17 des Energiewirtschaftsgesetzes zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste als Verlustenergie nach § 10 der Stromnetzentgeltverordnung geliefert wird.

(7) § 53 Absatz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitteilungspflicht nach § 52 Absatz 1 bis zum 31. Mai des Jahres zu erfüllen ist, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem diese Mitteilungspflicht zu erfüllen gewesen wäre.

§ 22 Umlageerhebung bei elektrisch angetriebenen Wärmepumpen

(1) Der Anspruch auf Zahlung der Umlagen verringert sich auf null für die Netzentnahme von Strom, der in einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe verbraucht wird, wenn die Wärmepumpe über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Netzentnahmen zum Verbrauch durch Betreiber von elektrisch angetriebenen Wärmepumpen,

1. die ein Unternehmen in Schwierigkeiten sind oder
2. gegen die offene Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt bestehen.

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

§ 25 Umlagebefreiung bei der Herstellung von Grünem Wasserstoff
(1) Der Anspruch auf Zahlung der Umlagen verringert sich auf null für die Netzentnahme von Strom, der zur Herstellung von Grünem Wasserstoff unabhängig von dessen Verwendungszweck in einer Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff verbraucht wird, die über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist. Satz 1 ist nicht in einem Kalenderjahr anzuwenden, in dem der Strom von einem Unternehmen oder einem selbständigen Teil eines Unternehmens verbraucht wird und die Umlagen für dieses Unternehmen oder diesen selbständigen Teil eines Unternehmens nach Abschnitt 4 dieses Gesetzes begrenzt sind.

(2) Absatz 1 ist nur auf Einrichtungen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2030 in Betrieb genommen wurden.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Netzentnahmen zum Verbrauch durch Letztverbraucher,
1. die ein Unternehmen in Schwierigkeiten sind oder
2. gegen die offene Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt bestehen.

§ 28 Zweck des Abschnitts [besondere Ausgleichsregel]
Zweck dieses Abschnitts ist die Begrenzung der Höhe der zu zahlenden Umlagen
1. für stromkostenintensive Unternehmen, um ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und ihre Abwanderung in das Ausland zu verhindern,
2. für Unternehmen bei der elektrochemischen Herstellung von Wasserstoff, um die Entwicklung von Technologien zur Wasserstoffherstellung zu unterstützen und eine Abwanderung der Produktion in das Ausland zu verhindern, und
3. für Schienenbahnen, für Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr und für landseitig bezogenen Strom, der von Landstromanlagen an Seeschiffe geliefert und auf Seeschiffen verbraucht wird, um die intermodale Wettbewerbsfähigkeit der Schienenbahnen, der Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr und der Seeschifffahrt sicherzustellen und zu erhalten sowie die Emissionen in Seehäfen zu verringern,

soweit die Begrenzung mit dem Interesse der Gesamtheit der Stromverbraucher vereinbar ist.

§ 29 Antrag
(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle begrenzt die Umlagen auf Antrag abnahmestellenbezogen
1. nach Maßgabe der §§ 30 bis 35 für den Strom, der von stromkostenintensiven Unternehmen selbst verbraucht wird,

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

2. nach Maßgabe des § 36 für den Strom, der von Unternehmen bei der elektrochemischen Herstellung von Wasserstoff selbst verbraucht wird,
3. nach Maßgabe des § 37 für den Strom, der von Schienenbahnen selbst verbraucht wird,
4. nach Maßgabe des § 38 für den Strom, der von Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr selbst verbraucht wird, und
5. nach Maßgabe des § 39 für den landseitig bezogenen Strom, der von Landstromanlagen an Seeschiffe geliefert und auf Seeschiffen verbraucht wird.

(2) Die Antragsteller müssen unbeschadet ihrer Mitteilungspflicht nach § 52 dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen der Antragstellung nach Absatz 1 mitteilen:
1. die für das folgende Kalenderjahr prognostizierten Strommengen, für die die Umlagen begrenzt werden, aufgeschlüsselt nach Kalendermonaten und Abnahmestellen,
2. die für das folgende Kalenderjahr prognostizierten Strommengen, die an den in Nummer 1 genannten Abnahmestellen an Dritte weitergeleitet werden,
3. den für das folgende Kalenderjahr prognostizierten Höchstbetrag nach § 31 Nummer 3 und 4 und
4. die Netzbetreiber, an deren Netz die in Nummer 1 genannten Abnahmestellen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind.

(3) Die Antragsteller müssen im Rahmen der Antragstellung nach Absatz 1 bestätigen, dass
1. sie kein Unternehmen in Schwierigkeiten sind und
2. keine offenen Rückforderungsansprüche gegen sie aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt bestehen.

Die Bestätigung nach Satz 1 muss ferner eine Selbstverpflichtung des Antragstellers enthalten, jede Änderung des Inhalts der abgegebenen Bestätigungen bis zum Abschluss des Antragsverfahrens unverzüglich dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mitzuteilen. Wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Vorgaben zu Form und Inhalt der Angaben nach den Sätzen 1 und 2 bereitstellt, müssen diese unter Beachtung dieser Vorgaben übermittelt werden.

§ 30 Voraussetzungen der Begrenzung
Bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Anlage 2 zuzuordnen ist, werden die Umlagen begrenzt, wenn
1. im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr die voll oder anteilig umlagenpflichtige und selbst verbrauchte Strommenge an einer Abnahmestelle, an der das Unternehmen einer Branche nach Anlage 2 zuzuordnen ist, mehr als 1 Gigawattstunde betragen hat,
2. das Unternehmen ein Energiemanagementsystem betreibt und

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

3. das Unternehmen
   a. energieeffizient ist, weil
      aa) es alle wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen umgesetzt hat, die in dem Energiemanagementsystem nach Nummer 2 konkret identifiziert worden sind,
      bb) in dem Energiemanagementsystem nach Nummer 2 keine wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen konkret identifiziert worden sind oder
      cc) es in dem dem Antragsjahr vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 50 Prozent des nach diesem Gesetz für das zweite dem Antragsjahr vorangegangene Jahr gewährten Begrenzungsbetrags für Maßnahmen aufgewendet hat, die in dem Energiemanagementsystem nach Nummer 2 konkret identifiziert worden sind; für Maßnahmen, die nicht ohne eine erhebliche Unterbrechung des Produktionsablaufs umgesetzt werden können, muss die Auftragsvergabe an Dritte im Rahmen des vorgesehenen Projektablaufs in dem dem Antragsjahr vorangegangenen Kalenderjahr erfolgt sein; soweit die aufgewendete Investitionssumme 50 Prozent des nach diesem Gesetz für das zweite dem Antragsjahr vorangegangene Jahr gewährten Begrenzungsbetrags übersteigt, kann der überschießende Teil der Investitionssumme in den folgenden vier Jahren auf die erforderliche Investitionssumme angerechnet werden; Investitionssummen sind nicht anrechenbar, soweit sie zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung einer anderen Beihilfe als der Begrenzung nach § 29 geltend gemacht werden,
   b. mindestens 30 Prozent seines Stromverbrauchs durch ungeförderten Strom aus erneuerbaren Energien deckt oder
   c. Investitionen für Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses in entsprechender Anwendung von Buchstabe a Doppelbuchstabe cc getätigt hat; soweit das Unternehmen einem Sektor angehört, für den die Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung Eu weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 59 vom 27.02.2019 S. 8) Produkt-Benchmarks festlegt, müssen die Maßnahmen die Treibhausgasemissionen der von diesem Unternehmen hergestellten Produkte auf einen Wert verringern, der unterhalb des für diese Produkte jeweils festgelegten Produkt-Benchmarkwertes liegt.

§ 31 Umfang der Begrenzung

Die Umlagen werden an den Abnahmestellen, an denen das Unternehmen einer Branche nach Anlage 2 zuzuordnen ist, für den Strom, den das Unternehmen dort im Begrenzungszeitraum selbst verbraucht, wie folgt begrenzt:

1. Die Umlagen werden für den Stromanteil bis einschließlich 1 Gigawattstunde nicht begrenzt (Selbstbehalt); dieser Selbstbehalt muss im Begrenzungsjahr zuerst gezahlt werden.
2. Die Umlagen werden für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde begrenzt

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

a. bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Anlage 2 Liste 1 zuzuordnen ist, auf 15 Prozent der Umlagen und
b. bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Anlage 2 Liste 2 zuzuordnen ist,
aa) auf 15 Prozent der Umlagen, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr seinen Stromverbrauch in besonderer Weise aus erneuerbaren Energien gedeckt hat, oder
bb) im Übrigen auf 25 Prozent der Umlagen.

3. Die nach Nummer 2 zu zahlenden Umlagen werden in Summe aller begrenzten Abnahmestellen des Unternehmens auf höchstens den folgenden Anteil der Bruttowertschöpfung begrenzt, die das Unternehmen im arithmetischen Mittel der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre erzielt hat:
   a. 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Anlage 2 Liste 1 zuzuordnen ist, oder
   b. bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Anlage 2 Liste 2 zuzuordnen ist,
   aa) 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung, wenn das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr seinen Stromverbrauch in besonderer Weise durch erneuerbare Energien gedeckt hat, oder
   bb) im Übrigen 1 Prozent der Bruttowertschöpfung.
4. Die Begrenzung nach den Nummern 2 und 3 erfolgt nur so weit, dass die von dem Unternehmen zu zahlenden Umlagen für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde den Wert von 0,05 Cent pro Kilowattstunde an den Abnahmestellen nicht unterschreiten; der Selbstbehalt nach Nummer 1 bleibt unberührt.

§ 32 Nachweisführung

Die Nachweisführung erfolgt

1. für die Voraussetzungen nach § 30 Nummer 1 und nach § 31 sowie die Bruttowertschöpfung durch
   a. die Stromlieferungsverträge und die Stromrechnungen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr,
   b. die Angabe der jeweils im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr aus dem Netz bezogenen und selbst verbrauchten sowie weitergeleiteten Strommengen,
   c. den Prüfungsvermerk eines Prüfers, wenn eine Begrenzung der Umlagen nach § 31 Nummer 3 begehrt wird; dabei ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben zu prüfen und dem Prüfungsvermerk beizufügen:
   aa) Angaben zum Betriebszweck und zu der Betriebstätigkeit des Unternehmens und
   bb) sämtliche Bestandteile der Bruttowertschöpfung auf Grundlage der nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs geprüften Jahresabschlüsse für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre;
2. auf die Prüfung sind § 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden; in dem

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

Prüfungsvermerk ist darzulegen, dass die dem Prüfungsvermerk beigefügte Aufstellung mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben und Abweichungen ist; bei der Prüfung der Bruttowertschöpfung ist eine Wesentlichkeitsschwelle von 5 Prozent ausreichend,

a. den Nachweis über die Klassifizierung des Unternehmens durch die statistischen Ämter der Länder in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 4, und die Einwilligung des Unternehmens, dass sich das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle von den statistischen Ämtern der Länder die Klassifizierung des bei ihnen registrierten Unternehmens und seiner Betriebsstätten übermitteln lassen kann,
b. im Fall der Deckung des Stromverbrauchs durch erneuerbare Energien in besonderer Weise zusätzlich
   aa) im Fall des Verbrauchs von aus dem Netz entnommenem Strom durch den Nachweis der Entwertung von Herkunftsnachweisen für erneuerbare Energien nach § 30 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung oder
   bb) im Fall des Verbrauchs von Strom, der nicht aus dem Netz entnommen wurde, durch den Nachweis der zeitgleichen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall; eine mess- und eichrechtskonforme Messung der Ist-Erzeugung und des Ist-Verbrauchs bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall ist zur Erfüllung der Anforderung nach diesem Doppelbuchstaben nur erforderlich, wenn nicht schon anderweitig sichergestellt ist, dass Strom höchstens bis zur Höhe der tatsächlichen Erzeugung aus erneuerbaren Energien bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall als Verbrauch der Abnahmestelle in Ansatz gebracht wird,

3. für die Voraussetzungen nach § 30 Nummer 2 durch die Angabe, dass das Unternehmen zum Ende der Antragsfrist nach § 40 Absatz 1 über ein gültiges DIN-EN-ISO-50001-Zertifikat, einen gültigen Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der EMAS-Registrierungsstelle über die Eintragung in das EMAS-Register oder einen gültigen Nachweis über den Betrieb eines Energiemanagementsystems entsprechend DIN EN ISO 50005 oder über die Mitgliedschaft in einem angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk verfügt,
4. für die Voraussetzungen nach § 30 Nummer 3:
   a. für Buchstabe a Doppelbuchstabe aa durch eine Eigenerklärung, dass das Unternehmen alle wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen umgesetzt hat, verbunden mit der Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen; der Inhalt dieser Eigenerklärung bedarf der Bestätigung einer prüfungsbefugten Stelle,
   b. für Buchstabe a Doppelbuchstabe bb durch eine Eigenerklärung, dass der Bericht des Energiemanagementsystems keine wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen empfohlen hat, verbunden mit dem Bericht des Energiemanagementsystems; der Inhalt dieser Eigenerklärung bedarf der Bestätigung einer prüfungsbefugten Stelle,
   c. für Buchstabe a Doppelbuchstabe cc durch eine Eigenerklärung, dass das Unternehmen Investitionen in dem erforderlichen Umfang getätigt hat und dass diese Investitionen nicht oder nicht in dem geltend

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

gemachten Umfang zur Erfüllung der Voraussetzungen einer anderen Beihilfe als der Begrenzung nach § 29 geltend gemacht werden, verbunden mit der Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen einschließlich des jeweiligen Investitionsvolumens, mit dem Bericht des Energiemanagementsystems und im Fall einer erheblichen Unterbrechung des Produktionsablaufs durch die umzusetzenden Maßnahmen zusätzlich mit der Auftragsbestätigung des beauftragten Dritten; der Inhalt dieser Eigenerklärung bedarf der Bestätigung einer prüfungsbefugten Stelle,

d. für Buchstabe b durch einen Nachweis nach Nummer 1 Buchstabe e und
e. für Buchstabe c durch eine Eigenerklärung, dass das Unternehmen Investitionen in dem erforderlichen Umfang getätigt hat und dass diese Investitionen nicht oder nicht in dem geltend gemachten Umfang zur Erfüllung der Voraussetzungen einer anderen Beihilfe als der Begrenzung nach § 29 geltend gemacht werden, verbunden mit der Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen einschließlich des jeweiligen Investitionsvolumens und im Fall einer erheblichen Unterbrechung des Produktionsablaufs durch die umzusetzen den Maßnahmen zusätzlich mit der Auftragsbestätigung des beauftragten Dritten und im Fall, dass das Unternehmen einem der Sektoren angehört, die in der in § 20 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd der genannten Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 aufgeführt sind, zusätzlich mit der Aufstellung der durch die Durchführung der Maßnahmen verringerten Treibhausgasemissionen; der Inhalt dieser Eigenerklärung bedarf der Bestätigung einer prüfungsbefugten Stelle.

§ 34 Selbständige Teile eines Unternehmens

Die §§ 30 bis 33 sind für selbständige Teile eines Unternehmens, das einer Branche nach Anlage 2 zuzuordnen ist, entsprechend anzuwenden.

§ 35 Begriffsbestimmungen des Unterabschnitts, Branchenzuordnung

(1) Im Sinn dieses Unterabschnitts ist

1. »Abnahmestelle« die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen einschließlich der Eigenversorgungsanlagen eines Unternehmens, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz verbunden sind; sie muss über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen,
2. »Bruttowertschöpfung« die Bruttowertschöpfung des Unternehmens zu Faktorkosten nach der Definition des Statistischen Bundesamtes Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007 5, ohne Abzug der Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse, bei Unternehmen, die den Branchen mit den WZ-2008-Codes 1011 und 1012 nach Anlage 2 zuzuordnen sind, zusätzlich ohne Abzug der Kosten, die durch den Einsatz von Selbständigen, beispielsweise

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

über Werkverträge, im Bereich der Schlachtung einschließlich der Zerlegung von Schlachtkörpern sowie im Bereich der Fleischverarbeitung entstehen; die durch vorangegangene Begrenzungsentscheidungen hervorgerufenen Wirkungen bleiben bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung außer Betracht,
3. »prüfungsbefugte Stelle« jede Stelle, die Zertifizierungen von Energiemanagementsystemen vornehmen darf.

(2) Für die Zuordnung eines Unternehmens oder eines selbständigen Teils eines Unternehmens zu den Branchen nach Anlage 2 ist der Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres maßgeblich.

§ 36 Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen
(1) Bei Unternehmen oder selbständigen Teilen eines Unternehmens, die der Branche mit dem WZ-2008-Code 2011 nach Anlage 2 zuzuordnen sind und bei denen die elektrochemische Herstellung von Wasserstoff den größten Beitrag zur gesamten Bruttowertschöpfung des Unternehmens oder des selbständigen Teils des Unternehmens leistet, werden die Umlagen unabhängig vom Verwendungszweck des hergestellten Wasserstoffs nach Unterabschnitt 2 mit der Maßgabe begrenzt, dass § 30 Nummer 1 und § 31 Nummer 1 nicht anzuwenden sind und die Zugehörigkeit der Abnahmestelle zu einer Branche nach Anlage 2 abweichend von § 31 nicht erforderlich ist.

(2) § 33 Satz 1 ist auf Unternehmen und selbständige Teile eines Unternehmens im Sinn des Absatzes 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sie abweichend von § 32 für die Begrenzung
1. im Jahr der erstmaligen Stromabnahme zu Produktionszwecken und im ersten Jahr nach der erstmaligen Stromabnahme Prognosedaten übermitteln,
2. im zweiten Jahr nach der erstmaligen Stromabnahme zu Produktionszwecken Daten auf der Grundlage eines gewillkürten Rumpfgeschäftsjahres übermitteln,
3. im dritten Jahr nach der erstmaligen Stromabnahme zu Produktionszwecken Daten für das erste abgeschlossene Geschäftsjahr übermitteln und
4. im vierten Jahr nach der erstmaligen Stromabnahme zu Produktionszwecken Daten für das erste und zweite abgeschlossene Geschäftsjahr übermitteln.

Die Nachweise nach § 32 Nummer 2 und 3 Buchstabe a bis e müssen im Fall des Satzes 1 erst ab dem zweiten Jahr nach der erstmaligen Stromabnahme zu Produktionszwecken erbracht werden. Die Begrenzungsentscheidung ergeht in den Fällen der Sätze 1 und 2 unter Vorbehalt des Widerrufs
1. für das Jahr der erstmaligen Stromabnahme zu Produktionszwecken rückwirkend für den Zeitraum ab der erstmaligen Stromabnahme und
2. für das erste und zweite Jahr nach der erstmaligen Stromabnahme zu Produktionszwecken.

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

Nach Vollendung des ersten abgeschlossenen Geschäftsjahres erfolgt eine nachträgliche Überprüfung der Antragsvoraussetzungen und des Begrenzungsumfangs durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anhand der Daten des abgeschlossenen Geschäftsjahres.

§ 37 Schienenbahnen

(1) Bei einer Schienenbahn erfolgt die Begrenzung der Umlagen nur, wenn sie nachweist, dass im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr die an der betreffenden Abnahmestelle selbst verbrauchte Strommenge unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr verbraucht wurde und unter Ausschluss der rückgespeisten Energie mindestens 1 Gigawattstunde betrug.

(2) Für eine Schienenbahn begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle abnahmestellenbezogen die Umlagen für Strommengen, die 1 Gigawattstunde unter Ausschluss der rückgespeisten Strommenge übersteigen und die unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr verbraucht werden, auf 10 Prozent.

(3) Abweichend von Absatz 1 können Schienenbahnen, soweit sie an einem Vergabeverfahren für Schienenverkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr teilgenommen haben oder teilnehmen werden, im Kalenderjahr vor der Aufnahme des Fahrbetriebs die prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das Kalenderjahr, in dem der Fahrbetrieb aufgenommen werden wird, auf Grund der Vorgaben des Vergabeverfahrens nachweisen; die Begrenzung nach Absatz 2 erfolgt nur für die Schienenbahn, die in dem Vergabeverfahren den Zuschlag erhalten hat. Die Schienenbahn, die den Zuschlag erhalten hat, kann nachweisen:

1. im Kalenderjahr der Aufnahme des Fahrbetriebs die prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das folgende Kalenderjahr auf Grund der Vorgaben des Vergabeverfahrens und
2. im ersten Kalenderjahr nach der Aufnahme des Fahrbetriebs die Summe der tatsächlichen Stromverbrauchsmengen für das bisherige laufende Kalenderjahr und der prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das übrige laufende Kalenderjahr; die Prognose muss auf Grund der Vorgaben des Vergabeverfahrens und des bisherigen tatsächlichen Stromverbrauchs erfolgen.

(4) Abweichend von Absatz 1 können Schienenbahnen, die erstmals eine Schienenverkehrsleistung im Schienenpersonenfernverkehr oder im Schienengüterverkehr erbringen werden, nachweisen:

1. im Kalenderjahr vor der Aufnahme des Fahrbetriebs die prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das Kalenderjahr, in dem der Fahrbetrieb aufgenommen werden wird,
2. im Kalenderjahr der Aufnahme des Fahrbetriebs die prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das folgende Kalenderjahr und

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

3. im ersten Kalenderjahr nach der Aufnahme des Fahrbetriebs die Summe der tatsächlichen Stromverbrauchsmengen für das bisherige laufende Kalenderjahr und der prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das übrige laufende Kalenderjahr.

Die Begrenzungsentscheidung ergeht unter Vorbehalt der Nachprüfung. Sie kann auf Grundlage einer Nachprüfung aufgehoben oder geändert werden. Die nachträgliche Überprüfung der Antragsvoraussetzungen und des Begrenzungsumfangs erfolgt nach Vollendung des Kalenderjahres, für das die Begrenzungsentscheidung wirkt, durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anhand der Daten des abgeschlossenen Kalenderjahres.

(5) Unbeschadet der Absätze 3 und 4 ist § 33 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(6) § 32 Nummer 1 Buchstabe a und b ist entsprechend anzuwenden.

(7) Im Sinn dieses Paragrafen ist
1. »Abnahmestelle« die Summe der Verbrauchsstellen für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr des Unternehmens und
2. »Aufnahme des Fahrbetriebs« der erstmalige Verbrauch von Strom zu Fahrbetriebszwecken.

§ 38 Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr

(1) Bei einem Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr werden die Umlagen auf 20 Prozent begrenzt, wenn es nachweist, dass im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr die an der betreffenden Abnahmestelle selbst verbrauchte Strommenge unmittelbar für den Fahrbetrieb elektrisch betriebener Busse im Linienverkehr verbraucht wurde und unter Ausschluss der in das Netz rückgespeisten Energie mindestens 100 Megawattstunden betrug. Die Begrenzung nach Satz 1 erfolgt nur, soweit diese Begrenzung und alle sonstigen Beihilfen, die dem Unternehmen aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Deminimis-Beihilfen (ABl. L 352/1 vom 24.12.2013) in dem Antragsjahr und in den beiden dem Antragsjahr vorangegangenen Steuerjahren gewährt worden sind, den Betrag von 200.000 Euro nicht überschreiten. Als dem Unternehmen gewährte Beihilfen im Sinn dieses Absatzes gelten alle Beihilfen, die dem Unternehmen im Sinn des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 gewährt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr, soweit sie an einem Vergabeverfahren für Verkehrsleistungen im Straßenpersonenverkehr teilgenommen haben oder teilnehmen werden, im Kalenderjahr vor der Aufnahme des Fahrbetriebs die prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das Kalenderjahr, in dem der Fahrbetrieb aufgenommen werden wird, auf Grund der Vorgaben des Vergabeverfahrens nachweisen; die Begrenzung nach Absatz 1 erfolgt nur für

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de
Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

das Verkehrsunternehmen, das in dem Vergabeverfahren den Zuschlag erhalten hat. Das Verkehrsunternehmen, das den Zuschlag erhalten hat, kann nachweisen:

1. im Kalenderjahr der Aufnahme des Fahrbetriebs die prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das folgende Kalenderjahr auf Grund der Vorgaben des Vergabeverfahrens und
2. im ersten Kalenderjahr nach der Aufnahme des Fahrbetriebs die Summe der tatsächlichen Stromverbrauchsmengen für das bisherige laufende Kalenderjahr und der prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das übrige laufende Kalenderjahr; die Prognose muss auf Grund der Vorgaben des Vergabeverfahrens und des bisherigen tatsächlichen Stromverbrauchs erfolgen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr, die erstmals eine Verkehrsleistung im Linienfernverkehr erbringen werden, nachweisen:

1. im Kalenderjahr vor der Aufnahme des Fahrbetriebs die prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das Kalenderjahr, in dem der Fahrbetrieb aufgenommen werden wird,
2. im Kalenderjahr der Aufnahme des Fahrbetriebs die prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das folgende Kalenderjahr und
3. im ersten Kalenderjahr nach der Aufnahme des Fahrbetriebs die Summe der tatsächlichen Stromverbrauchsmengen für das bisherige laufende Kalenderjahr und der prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das übrige laufende Kalenderjahr.

Die Begrenzungsentscheidung ergeht unter Vorbehalt der Nachprüfung. Sie kann auf Grundlage einer Nachprüfung aufgehoben oder geändert werden. Die nachträgliche Überprüfung der Antragsvoraussetzungen und des Begrenzungsumfangs erfolgt nach Vollendung des Kalenderjahres, für das die Begrenzungsentscheidung wirkt, durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anhand der Daten des abgeschlossenen Kalenderjahres. Dieser Absatz ist ebenfalls für Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen anzuwenden, die erstmals eine Verkehrsleistung im Liniennahverkehr erbringen werden und nicht unter Absatz 2 fallen.

(4) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 ist § 33 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(5) § 32 Nummer 1 Buchstabe a und b ist entsprechend anzuwenden. Die Nachweisführung für die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 erfolgt durch eine Eigenerklärung, in der das Unternehmen

1. sämtliche Beihilfen angibt, die ihm aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 in den beiden dem Antragsjahr vorangegangenen Steuerjahren und im Antragsjahr bis zur Antragstellung gewährt worden sind,
2. sich verpflichtet, ab der Antragstellung und bis zum Ende des Jahres, in dem der Begrenzungsbescheid ergeht, keine sonstigen Beihilfen aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

2013 in Anspruch zu nehmen, die den zulässigen Gesamtbetrag aller Beihilfen aufgrund dieser Verordnung von 200.000 Euro übersteigen würden, und
3. bestätigt, dass es keinem Förderausschluss nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 unterliegt.

(6) Im Sinn dieses Paragrafen ist oder sind
1. »Abnahmestelle« die Summe der Verbrauchsstellen für den Fahrbetrieb im Linienverkehr des Unternehmens,
2. »Aufnahme des Fahrbetriebs« der erstmalige Verbrauch von Strom zu Fahrbetriebszwecken,
3. »Busse« Obusse nach § 4 Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes oder Kraftomnibusse nach § 4 Absatz 4 Nummer 2 des Personenbeförderungsgesetzes,
4. »elektrisch betriebene Busse« Busse mit einem elektrischen Antrieb ohne zusätzlichen Verbrennungsmotor,
5. »Linienverkehr« Linienverkehr nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes,
6. »Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr« Unternehmen, die in einem genehmigten Linienverkehr Busse einsetzen.

§ 40 Antragstellung und Entscheidungswirkung
(1) Der Antrag nach § 29 ist jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Abweichend von Satz 1 können bis zum 30. September eines Jahres für das folgende Kalenderjahr gestellt werden:
1. Anträge nach § 33 Satz 1,
2. Anträge nach § 36,
3. Anträge nach § 37 Absatz 3 bis 5,
4. Anträge nach § 38 Absatz 3 bis 5,
5. Anträge nach § 39.

Anträge nach § 36 für die Begrenzung im Jahr der erstmaligen Stromentnahme zu Produktionszwecken sind bis zum 30. September desselben Jahres zu stellen.

(2) Wird eine Begrenzung nach § 31 Nummer 3 beantragt, ist dem Antrag nach Absatz 1 der Prüfungsvermerk nach § 32 Nummer 1 Buchstabe c beizufügen; für diese Beifügung ist die Frist nach Absatz 1 Satz 1 eine materielle Ausschlussfrist. Einem Antrag nach Absatz 1 müssen die übrigen in den §§ 30 bis 34, 36, 37, 38 oder 39 genannten Unterlagen beigefügt werden.

(3) Wenn die Übertragungsnetzbetreiber nach § 11 veröffentlicht haben, dass sie im folgenden Kalenderjahr eine Umlage erheben werden, die sie im laufenden Kalenderjahr nicht erhoben haben, können Anträge nach diesem Abschnitt abweichend von den Absätzen 1 und 2 auch noch innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber gestellt werden. Für

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de
Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

die Beifügung des Prüfungsvermerks nach § 32 Nummer 1 Buchstabe c ist die Frist nach Satz 1 keine materielle Ausschlussfrist.

(4) Der Antrag muss elektronisch über das vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingerichtete Portal gestellt werden. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wird ermächtigt, Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Antragstellung nach Satz 1 durch Allgemeinverfügung, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist, verbindlich festzulegen.

(5) Die Entscheidung ergeht mit Wirkung gegenüber der antragstellenden Person, dem Netznutzer, dem zuständigen Netzbetreiber und dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber. Sie wirkt jeweils für das dem Antragsjahr folgende Kalenderjahr. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann durch Allgemeinverfügung, die im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist, festlegen, ab welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen die Entscheidung elektronisch erlassen werden kann.

(6) Ergeht die Begrenzungsentscheidung nach § 31 Nummer 4, sind die begrenzten Umlagen jeweils ihrer Höhe nach auszuweisen; die Höhen sind dabei so festzusetzen, dass das Verhältnis der begrenzten Umlagen dem Verhältnis der unbegrenzten Umlagen im Begrenzungsjahr entspricht.

§ 43 Auskunfts- und Betretungsrecht, Datenabgleich
(1) Zum Zweck der Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen sind die Bediensteten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und dessen Beauftragte befugt, von den für die Begünstigten handelnden natürlichen Personen für die Prüfung erforderliche Auskünfte zu verlangen, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die geschäftlichen Unterlagen einzusehen und zu prüfen sowie Betriebs- und Geschäftsräume sowie die dazugehörigen Grundstücke der begünstigten Personen während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten. Die für die Begünstigten handelnden natürlichen Personen müssen die verlangten Auskünfte erteilen und die Unterlagen zur Einsichtnahme vorlegen. Zur Auskunft Verpflichtete können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichnete Angehörige der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. […]

§ 44 Evaluierung, Weitergabe von Daten
[…] (2) Antragsteller und Begünstigte, die eine Entscheidung nach § 29 Absatz 1 beantragen oder erhalten haben, müssen bei der Evaluierung nach Absatz 1 mitwirken. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann zum Zweck der Evaluierung nach Absatz 1 Satz 1 von Antragstellern und Begünstigten Auskunft verlangen

1. über sämtliche von ihnen selbst verbrauchten Strommengen, auch solche, die nicht von der Begrenzungsentscheidung erfasst sind, um eine Grundlage für die Entwicklung von Effizienzanforderungen zu schaffen,

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de
Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

2. über mögliche und umgesetzte effizienzsteigernde Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen, die durch den Betrieb des Energiemanagementsystems zur Verbesserung der Energieeffizienz aufgezeigt wurden, und über mögliche und umgesetzte Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses,
3. über die an Seeschiffe gelieferten Strommengen einschließlich der Angaben über Schiffstyp und Bruttoraumzahl der belieferten Schiffe und
4. über weitere Informationen, die zur Evaluierung und Fortschreibung der §§ 29 bis 43 erforderlich sind. [...]

§ 45 Geringfügige Stromverbräuche Dritter
Stromverbräuche einer anderen Person sind den Stromverbräuchen des Letztverbrauchers zuzurechnen, wenn sie
1. geringfügig sind,
2. üblicherweise und im konkreten Fall nicht gesondert abgerechnet werden und
3. verbraucht werden
   a. in den Räumlichkeiten, auf dem Grundstück oder dem Betriebsgelände des Letztverbrauchers und
   b. im Fall einer gewerblichen Nutzung zur Erbringung einer Leistung der anderen Person gegenüber dem Letztverbraucher oder des Letztverbrauchers gegenüber der anderen Person.

§ 46 Messung und Schätzung
(1) Strommengen, für die Umlagen zu zahlen sind, sind durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen. Wenn für Strommengen nur anteilige oder keine Umlagen zu zahlen sind, sind diese Strommengen von Strommengen, die einer Pflicht zur Zahlung einer Umlage in anderer Höhe unterliegen, durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen abzugrenzen.

(2) Einer Abgrenzung von Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen bedarf es abweichend von Absatz 1 Satz 2 nicht, wenn
1. für die gesamte Strommenge der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste Umlagesatz geltend gemacht wird oder
2. die Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unvertretbarem Aufwand verbunden ist und auch eine Abrechnung nach Nummer 1 aufgrund der Menge des privilegierten Stroms, für den in Ermangelung der Abgrenzung der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste Umlagesatz anzuwenden wäre, nicht wirtschaftlich zumutbar ist.

(3) In den Fällen von Absatz 2 Nummer 2 sind die jeweiligen Strommengen durch eine Schätzung abzugrenzen. Diese Schätzung hat in sachgerechter und in einer für einen nicht sachverständigen Dritten jederzeit nachvollziehbaren und nachprüfbaren Weise zu erfolgen. Bei der Schätzung muss sichergestellt werden, dass auf die gesamte Strommenge nicht weniger Umlagen gezahlt werden als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

Messeinrichtungen. Die Anforderung nach Satz 3 ist insbesondere erfüllt, wenn bei den jeweiligen voneinander abzugrenzenden Strommengen mit unterschiedlicher Umlagenhöhe zur Bestimmung der Strommenge, für die im Vergleich der höchste Umlagesatz anzuwenden ist, die maximale Leistungsaufnahme der betreffenden Stromverbrauchseinrichtung mit der Summe der vollen Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres multipliziert wird.

(4) Erfolgt eine Schätzung nach Absatz 3, muss die Mitteilung nach § 52 Absatz 2 um die folgenden Angaben ergänzt werden:

1. die Angabe, ob und welche Strommengen im Wege einer Schätzung abgegrenzt wurden,
2. die Höhe des jeweiligen Umlagesatzes, der für diese Strommengen jeweils zu zahlen ist,
3. die Art, maximale Leistungsaufnahme und Anzahl der Stromverbrauchseinrichtungen, in denen die nach Nummer 1 geschätzten Strommengen verbraucht wurden,
4. die Betreiber der nach Nummer 3 anzugebenden Stromverbrauchseinrichtungen,
5. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 eine nachvollziehbare Begründung, weshalb die messtechnische Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unvertretbarem Aufwand verbunden ist, und
6. eine Darlegung der Methode der Schätzung, die umfassende Angaben enthält, wie im Sinn des Absatzes 3 Satz 3 sichergestellt wird, dass aufgrund der Schätzung auf die gesamte Strommenge nicht weniger Umlage gezahlt wird als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen.

Sind die nach Satz 1 Nummer 3 und 4 zu tätigenden Angaben nach den Umständen des Einzelfalls mit unvertretbarem Aufwand verbunden oder unmöglich, genügt insoweit die nachvollziehbare Begründung dieser Umstände, verbunden mit hinreichenden Angaben zur Plausibilisierung der nach Satz 1 Nummer 1 angegebenen Strommengen. Die Netzbetreiber können auf eine Übermittlung der Angaben nach Satz 1 Nummer 3 und 4 im Rahmen der Mitteilung nach § 52 verzichten; dabei bleibt eine Nacherhebung unbenommen.

(5) Bei der Berechnung der aus dem Netz entnommenen und selbst verbrauchten Strommengen darf unabhängig davon, ob hierfür nach den Bestimmungen dieses Teils volle oder verringerte Umlagen zu zahlen sind, Strom höchstens bis zu der Höhe der tatsächlichen Netzentnahme, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall (Zeitgleichheit von Netzentnahme und Verbrauch), berücksichtigt werden. Eine mess- und eichrechtskonforme Messung der Netzentnahme und des Ist-Verbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, ist zur Erfüllung der Anforderung nach Satz 1 nur erforderlich, wenn nicht schon anderweitig sichergestellt ist, dass Strom höchstens bis zur Höhe der aggregierten Netzentnahme, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, als selbst verbraucht in Ansatz gebracht wird. Wenn in den Fällen von Absatz 2 Nummer 2 auch mittels einer Schätzung sichergestellt werden kann, dass nur Strom bis zur Höhe der aggre-

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

gierten Netzentnahme, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, als selbst verbraucht in Ansatz gebracht wird, sind die Absätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

(6) Ausschließlich für die Zwecke des Antragsverfahrens nach Abschnitt 4 dieses Teils sind die Absätze 1 bis 5 sowie § 45 für den zu erbringenden Nachweis der aus dem Netz entnommenen und selbst verbrauchten Strommengen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass

1. nach Absatz 1 Satz 2 auch durch den Antragsteller selbst verbrauchte Strommengen von an Dritte weitergeleiteten Strommengen abzugrenzen sind,
2. es nach Absatz 2 Nummer 1 keiner Abgrenzung bedarf, wenn die gesamte Strommenge vom Antragsteller nicht als Selbstverbrauch geltend gemacht wird,
3. die Angaben nach Absatz 4 dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mitgeteilt werden müssen und
4. eine Schätzung nach § 104 Absatz 10 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung nicht unter der Bedingung der Einhaltung von § 62b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung ab dem 1. Januar 2022 steht und auch für Strommengen erfolgen kann, die nach dem 31. Dezember 2016 oder in dem Fall, dass das Geschäftsjahr vom Kalenderjahr abweicht, in dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor der Antragstellung, in jedem Fall aber vor dem 1. Januar 2023 verbraucht wurden.

§ 49 Grundsatz

Betreiber von Stromerzeugungsanlagen, Netzbetreiber, Letztverbraucher, Netznutzer und Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen einander die für den Ausgleich nach Teil 4 erforderlichen Angaben, insbesondere die in den §§ 50 bis 52 genannten Angaben, unverzüglich zur Verfügung stellen, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Fristen bestimmt sind. § 20 ist entsprechend anzuwenden.

§ 50 Verteilernetzbetreiber

Verteilernetzbetreiber müssen ihrem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber übermitteln:

1. unverzüglich, nachdem sie verfügbar sind, die folgenden Angaben zusammengefasst:
   a. die tatsächlich geleisteten Zahlungen für
      aa) Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas nach § 19 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder nach den Bestimmungen früherer Fassungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die § 19 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechen,
      bb) die Bereitstellung von installierter Leistung nach § 50 in der für die jeweilige Anlage geltenden Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de
Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

cc) KWK-Strom aus Anlagen nach den §§ 6, 8a, 8b, 9 und 35 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes oder nach den Bestimmungen früherer Fassungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, die den genannten Bestimmungen entsprechen,
dd) die Boni nach den §§ 7a bis 7c des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes,

b. die Höhe der vermiedenen Netzentgelte nach § 13 Absatz 2,
c. die Höhe der Erlöse oder vermiedenen Aufwendungen aus der Verwertung des nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes kaufmännisch abgenommenen KWK-Stroms,
d. die umlagenpflichtigen Netzentnahmen und der jeweils anzuwendende Umlagensatz,
e. die Höhe der Einnahmen aus Zahlungen nach den §§ 52 und 55b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
f. die Höhe der durch Aufrechnung erloschenen Forderungen sowie
g. die sonstigen für den Ausgleich nach Teil 4 erforderlichen Angaben,

2. bis zum 31. Mai eines Jahres
   a. einzeln sowie zusammengefasst die Endabrechnungen für die Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr für jede Anlage im Sinn des § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wobei § 24 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend anzuwenden ist, und jede KWK-Anlage im Sinn des § 2 Nummer 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes unter Angabe insbesondere, soweit einschlägig,
      aa) der Nummern im Register,
      bb) der relevanten Strommengen,
      cc) der vermiedenen Netzentgelte, soweit sie nach § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Stromnetzentgeltverordnung nicht an Anlagenbetreiber gewährt werden und nach § 120 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3 der Stromnetzentgeltverordnung ermittelt worden sind, und
      dd) der seit Aufnahme des Dauerbetriebs erreichten Anzahl an Vollbenutzungsstunden im Fall von Zahlungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,
   b. einzeln sowie zusammengefasst die Endabrechnungen für die Umlagen für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr für jeden Netznutzer, unter Angabe insbesondere, soweit einschlägig,
      aa) der Nummern im Register,
      bb) der Netzentnahmen aus ihrem Netz insgesamt und
      cc) im Fall von Netzentnahmen, für die eine Verringerung der Umlagen in Anspruch genommen wurde, der Netzentnahmen aufgeschlüsselt nach Entnahmestelle und Letztverbraucher,
   c. die sonstigen für die Jahresendabrechnung des Belastungsausgleichs des vorangegangenen Kalenderjahres erforderlichen Angaben,
3. bis zum 31. August eines Kalenderjahres
   a. die für das folgende Kalenderjahr prognostizierten KWK-Strommengen für Anlagen nach den §§ 6, 9 und 35 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes,

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

b. die für das folgende Kalenderjahr prognostizierten KWK-Strommengen für Anlagen nach den §§ 8a und 8b des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sowie die Höhe der entsprechenden Ausschreibungszuschläge,
c. die für das folgende Kalenderjahr prognostizierten auszuzahlenden Boni nach den §§ 7a bis 7c des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes,
d. die Summe der prognostizierten Netzentnahmen aus ihrem Netz,
e. die prognostizierten umlagenpflichtigen Netzentnahmen aus ihrem Netz, für die sie zur Umlageerhebung berechtigt sind, und
f. die sonstigen für die Prognose der Umlagenhöhen und der monatlichen Abschlagszahlungen erforderlichen Angaben.

§ 52 Netznutzer
(1) Netznutzer, die für eine Netzentnahme eine Verringerung der Umlagen nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zur Erhebung der Umlagen berechtigten Netzbetreiber unverzüglich folgende Angaben mitteilen:
1. die Angabe, ob und auf welcher Grundlage sich die Umlagen für Netzentnahmemengen an einer bestimmten Entnahmestelle verringern,
2. die Angabe, ob es sich bei dem Letztverbraucher, zu dessen Verbrauch die Netzentnahme mit verringerter Umlagenpflicht erfolgt, um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt,
3. die Angabe, ob gegen den Letztverbraucher, zu dessen Verbrauch die Netzentnahme mit verringerter Umlagenpflicht erfolgt, offene Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Europäischen Binnenmarkt bestehen, und
4. Änderungen, die für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen einer Verringerung der Umlagen nach den Nummern 1 bis 3 weiterhin vorliegen, relevant sind oder sein können, sowie der Zeitpunkt, zu dem die Änderungen eingetreten sind.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Angaben bereits übermittelt worden sind oder die Tatsachen, die mit den Angaben übermittelt werden sollen, dem Netzbetreiber bereits offenkundig bekannt sind.

(2) Netznutzer, die für eine Netzentnahme eine Verringerung der Umlagen in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zur Erhebung der Umlagen berechtigten Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Verringerung der Umlagen folgenden Kalenderjahres mitteilen:
1. die Entnahmestellen, an denen Netzentnahmen mit verringerten Umlagen anfallen,
2. die Letztverbraucher, zu deren Verbrauch die Netzentnahme mit verringerter Umlagenpflicht erfolgt,
3. den Grund, weshalb die Umlagen verringert sind, und
4. die aus dem Netz entnommenen Strommengen jeweils aufgeschlüsselt nach den Entnahmestellen, Letztverbrauchern und Gründen nach den Nummern 1 bis 3.

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

Ist der Letztverbraucher, zu dessen Verbrauch die Netzentnahme erfolgt, ein Unternehmen, für das das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Umlagen nach Teil 4 Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 für das jeweilige Kalenderjahr begrenzt hat, verschiebt sich die Frist nach Satz 1 auf den 31. Mai des Kalenderjahres.

(3) Netznutzer, die für eine Netzentnahme zur Herstellung von Grünem Wasserstoff eine Verringerung der Umlagen in Anspruch nehmen wollen, müssen im Rahmen der Mitteilung nach Absatz 2 durch Vorlage eines Prüfungsvermerks eines Prüfers nachweisen:

1. den maximalen Stromverbrauch in der Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff im Auslegungszustand während einer Betriebsstunde unter normalen Einsatzbedingungen der maximalen Leistungsaufnahme der Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff,
2. die in dem betreffenden Kalenderjahr in der Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff verbrauchte Netzentnahmemenge und
3. die Tatsache, dass für das betreffende Kalenderjahr die Umlagen für Strom, der von dem Betreiber der Einrichtung selbst verbraucht wurde, nicht nach Teil 4 Abschnitt 4 dieses Gesetzes begrenzt sind.

§ 53 Verstoß gegen Mitteilungspflichten

(1) Der nach Teil 4 verringerte Anspruch auf Zahlung der Umlagen erhöht sich auf 100 Prozent, soweit die folgenden Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt worden sind:

1. die Mitteilungspflichten nach § 52 Absatz 1 Nummer 2 und 3,
2. die Mitteilungspflicht nach § 52 Absatz 1 Nummer 4, soweit sie sich auf die Angaben nach § 52 Absatz 1 Nummer 2 und 3 bezieht, und
3. die Mitteilungspflichten nach § 52 Absatz 2 und 3.

(2) Der nach Teil 4 verringerte Anspruch auf Zahlung der Umlagen erhöht sich für das jeweilige Kalenderjahr um 20 Prozentpunkte, soweit die folgenden Mitteilungspflichten nicht spätestens bis zum 28. Februar des Jahres erfüllt werden, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem diese Mitteilungspflicht unverzüglich zu erfüllen gewesen wäre:

1. die Mitteilungspflicht nach § 52 Absatz 1 Nummer 1 und
2. die Mitteilungspflicht nach § 52 Absatz 1 Nummer 4, soweit sie sich auf die Angaben nach § 52 Absatz 1 Nummer 1 bezieht.

§ 54 Elektronische Übermittlung

Die nach diesem Abschnitt mitzuteilenden Angaben müssen elektronisch übermittelt werden und einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Angaben nachvollziehen zu können. Wenn derjenige, demgegenüber die Mitteilungs- und Informationspflichten nach diesem Abschnitt zu erfüllen sind, Formularvorlagen zu Form und Inhalt der nach diesem Abschnitt an sie zu übermittelnden Angaben bereitstellt, müssen die Angaben unter Verwendung dieser Formularvorlagen übermittelt werden.

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

§ 55 Testierung
(1) Die zusammengefassten Endabrechnungen der Verteilernetzbetreiber nach § 50 Nummer 2 und die Endabrechnung unter den Übertragungsnetzbetreibern nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 müssen durch einen Prüfer geprüft werden. Im Übrigen können die Netzbetreiber verlangen, dass die Endabrechnungen nach § 19 sowie die hierzu erforderlichen Mitteilungen nach den §§ 49 bis 52 bei Vorlage durch einen Prüfer geprüft werden. Bei der Prüfung sind zu berücksichtigen:
1. die höchstrichterliche Rechtsprechung,
2. Entscheidungen der Bundesnetzagentur und
3. Ergebnisse eines zwischen den Verfahrensparteien durchgeführten Verfahrens der Clearingstelle nach § 81 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder § 32a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und die Ergebnisse eines Verfahrens der Clearingstelle nach § 81 Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder § 32a Absatz 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes.

(2) Zu den Prüfungen nach Absatz 1 muss jeweils ein gesonderter Prüfungsvermerk erteilt und vorgelegt werden. Werden die Abrechnungen nach Absatz 1 nach Erteilung des Prüfvermerks geändert, muss der Prüfer, der die ursprüngliche Prüfung durchgeführt hat, diese Unterlagen erneut prüfen, soweit es die Änderung erforderlich macht. Der Prüfungsvermerk ist um das Ergebnis der Nachtragsprüfung zu ergänzen.

(3) Für Prüfungen nach diesem Paragrafen sind § 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

§ 56 Beihilfetransparenzpflichten
(1) Letztverbraucher, bei denen die Verringerung und Begrenzung aller Umlagen nach Teil 4 bezogen auf das letzte Kalenderjahr 100.000 Euro oder mehr beträgt, müssen dem Übertragungsnetzbetreiber bis zum 31. Juli eines Kalenderjahres folgende Angaben mitteilen:
1. ihren Namen und ihre Anschrift,
2. wenn zutreffend, das Handelsregister, Vereinsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer; wenn keine Registernummer zugeteilt wurde, ist hilfsweise, soweit vorhanden, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben,
3. die Summe der aufgrund der Verringerung oder des Entfallens der Umlagenpflicht ersparten Umlagezahlungen in Euro und Cent, wobei eine Angabe in Spannen wie folgt genügt: 0,1 bis 0,5, 0,5 bis 1, 1 bis 2, 2 bis 5, 5 bis 10, 10 bis 30, 30 bis 60, 60 bis 100, 100 bis 250, 250 Millionen Euro oder mehr,
4. die Angabe, ob der Letztverbraucher ein Unternehmen im Sinn der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Defi-

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

nition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.05.2003 S. 36) in der jeweils geltenden Fassung oder ein sonstiges Unternehmen ist,

5. die Gebietseinheit der NUTS-Ebene 2, in der der Letztverbraucher seinen Sitz hat, nach der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.06.2003 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 868/2014 der Kommission vom 8. August 2014 (ABl. L 241 vom 13.08.2014 S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und
6. den Hauptwirtschaftszweig, in dem der Letztverbraucher tätig ist, auf Ebene der NACE-Gruppe nach der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Wenn die Mitteilung nach Absatz 1 Verringerungen und Begrenzungen in verschiedenen Regelzonen betrifft, muss der Letztverbraucher eine Gesamtmitteilung an einen Übertragungsnetzbetreiber tätigen. Übertragungsnetzbetreiber melden eingegangene Mitteilungen unverzüglich an andere Übertragungsnetzbetreiber im Bundesgebiet.

(3) Wenn die Übertragungsnetzbetreiber ein abweichendes Verfahren zur Übermittlung der Angaben nach Absatz 1 vorsehen und Formularvorlagen zu Form und Inhalt der Mitteilung der Angaben nach Absatz 1 bereitstellen, müssen die Angaben unter Verwendung dieser Formularvorlagen nach dem vorgegebenen Verfahren übermittelt werden.

(4) Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen bis zum 31. Dezember eines Jahres die ihnen nach Absatz 1 mitgeteilten Angaben durch Einstellung in die Transparenzdatenbank der Europäischen Kommission.

(5) Wer zur Mitteilung nach Absatz 1 verpflichtet ist, muss dem Übertragungsnetzbetreiber auf Verlangen geeignete Nachweise zur Überprüfung der Angaben nach Absatz 1 vorlegen. Satz 1 ist im Verhältnis zwischen den Netzbetreibern entsprechend anzuwenden.

(6) Wenn Letztverbraucher in einem Kalenderjahr die nach Absatz 1 geforderten Angaben im Rahmen des Antragsverfahrens nach Teil 4 Abschnitt 4 an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übermittelt haben, sind sie von der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 befreit.

Es schließen sich Paragrafen zu allgemeinen Übergangsbestimmungen, Übergangs- und Härtefallbestimmungen zur Besonderen Ausgleichsregelung und zum Beihilfevorbehalt an.

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

Änderung: KWKG »Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz«, vom 20.7.2022

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ~~Dieses Gesetz dient der Erhöhung der Nettostromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf 110 Terawattstunden bis zum Jahr 2020 sowie auf 120 Terawattstunden bis zum Jahr 2025 im Interesse der Energieeinsparung sowie des Umwelt- und Klimaschutzes.~~

Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse der Energieeinsparung sowie des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Energieversorgung im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) zu unterstützen, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

(2) Dieses Gesetz regelt

1. die Abnahme von KWK-Strom aus KWK-Anlagen, der auf Basis von Steinkohle, Braunkohle, Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen gewonnen wird,
2. die Zahlung von Zuschlägen durch die Netzbetreiber sowie die Vergütung für KWK-Strom aus neuen, modernisierten und nachgerüsteten KWK-Anlagen, der auf Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen gewonnen wird,
3. die Zahlung von Zuschlägen durch die Netzbetreiber für KWK-Strom aus bestehenden KWK-Anlagen, der auf Basis von gasförmigen Brennstoffen gewonnen wird,
4. die Zahlung von Zuschlägen durch die Übertragungsnetzbetreiber für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen sowie für den Neubau von Wärmespeichern, in die Wärme aus KWK-Anlagen eingespeist wird,
5. die Zahlung von Zuschlägen durch die Übertragungsnetzbetreiber für den Neu- und Ausbau von Kältenetzen sowie für den Neubau von Kältespeichern, in die Kälte aus Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungsanlagen eingespeist wird,
6. die Umlage der Kosten.

§ 4 Direktvermarktung des KWK-Stroms, Vergütung für nicht direkt vermarktete KWK-Anlagen

(1) Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 100 Kilowatt müssen den erzeugten KWK-Strom direkt vermarkten oder selbst verbrauchen. Eine Direktvermarktung liegt vor, wenn der Strom an einen Dritten geliefert wird. Dritter im Sinne von Satz 2 kann auch ein Letztverbraucher sein. [...]

§ 7e Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Boni

Anlagenbetreiber, die beabsichtigen, einen Bonus nach den §§ 7b bis 7c in Anspruch zu nehmen, sind verpflichtet, dem für die Auszahlung zuständigen Netzbetreiber den voraussichtlichen Zeitpunkt und die voraussichtliche Höhe

Die Änderungen, die ab dem 1.1.2023 gelten, sind gegenüber der bis zum 31.12.2022 geltenden Version hervorgehoben. Dabei sind nicht mehr geltende Textteile ~~durchgestrichen~~ dargestellt, neue *kursiv*.

Nehmen Sie die Korrekturen in Ihrem Rechtsverzeichnis vor.

Bitte beachten Sie, dass die Änderungen auch Paragrafen betreffen, die hier nicht dargestellt sind, die jedoch dennoch für Sie von Interesse sein können, insbesondere was Zuschlagszahlungen betrifft. Informieren Sie sich bitte selbst über die Auswirkungen für Ihren Anwendungsfall. Danke.

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

des zu gewährenden Bonus mitzuteilen. Die Mitteilung nach Satz 1 muss spätestens bis zum 31. Juli des dem tatsächlichen Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Bonus vorhergehenden Kalenderjahres erfolgen. Erfolgt die Mitteilung nicht fristgemäß, werden die Boni nach den §§ 7b bis 7d erst in dem Kalenderjahr ausgezahlt, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Mitteilung vor dem 31. Juli erfolgt ist.

~~**§ 8d Zahlungsanspruch und Eigenversorgung**~~
~~(1) Die Betreiber von KWK-Anlagen und innovativen KWK-Systemen, die Zuschlagzahlungen nach § 8a oder eine finanzielle Förderung nach § 8b erhalten haben, müssen nach der Beendigung ihres Anspruchs nach § 8a oder § 8b für den in ihrer Anlage oder ihrem KWK-System erzeugten Strom, den sie selbst verbrauchen, nach § 61 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die EEG-Umlage bezahlen, soweit der Anspruch nicht nach § 61a Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entfällt. Im Übrigen sind die §§ 61a bis 61g des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht anzuwenden.~~

~~(2) Wenn die KWK-Anlage oder das innovative KWK-System nach der Beendigung des Anspruchs nach § 8a oder § 8b modernisiert wird und wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 50 Prozent der Kosten betragen, die die Neuerrichtung mit gleicher installierter KWK-Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte, ist Absatz 1 nicht mehr anzuwenden und die Höhe der nach § 61 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu zahlenden EEG-Umlage bestimmt sich nach § 61c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.~~

§ 9 Neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 Kilowatt
(1) Betreiber von neuen KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 Kilowatt können sich auf Antrag vom Netzbetreiber vorab eine pauschalierte Zahlung der Zuschläge für KWK-Strom in Höhe von 4 Cent je Kilowattstunde für die Dauer von 60.000 Vollbenutzungsstunden auszahlen lassen. § 7 Absatz 5 und § 8 Absatz 4 sind nicht anzuwenden. Der Netzbetreiber ist in diesem Fall verpflichtet, die entsprechende Summe innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung an den Betreiber der KWK-Anlage auszuzahlen.

(2) Mit Antragstellung erlischt die Möglichkeit des Betreibers zur Einzelabrechnung der erzeugten Strommenge.

§ 10 Zulassung von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen
(1) Voraussetzung für den Anspruch auf Zahlung des Zuschlags sowie der Boni nach den §§ 7a bis 7c ist die Zulassung der KWK-Anlage durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Die Zulassung ist bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu beantragen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt die Zulassung, wenn die KWK-Anlage die Voraus-

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de
Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

setzungen nach § 6 Absatz 1 und 2 erfüllt. 4 Auf Antrag entscheidet das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen der Zulassung nach Satz 3 über das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 7a bis 7c. […]

§ 11 Überprüfung, Wirkung und Erlöschen der Zulassung
(1) Soweit es für die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich ist, sind die von dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle beauftragten Personen berechtigt,

1. während der üblichen Geschäftszeiten Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Einrichtungen des Betreibers der KWK-Anlage zu betreten,
2. dort Prüfungen vorzunehmen und
3. die betrieblichen Unterlagen des Betreibers der KWK-Anlage einzusehen.

(2) Der Netzbetreiber kann von dem Betreiber der KWK-Anlage Einsicht in die Zulassung und in die entsprechenden Antragsunterlagen verlangen, wenn dies für die Prüfung der Ansprüche des Betreibers der KWK-Anlage gegenüber dem Netzbetreiber erforderlich ist.

(3) Die Zulassung wird mit Wirkung zum Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage erteilt, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres gestellt wird, das auf die Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage folgt. Wird der Antrag später gestellt, so wird die Zulassung rückwirkend zum 1. Januar des Kalenderjahres erteilt, in dem der Antrag gestellt worden ist. Bei Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der Anlage nach Modernisierung oder Nachrüstung sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Bei Änderung von Eigenschaften der KWK-Anlage im Sinne des § 10 Absatz 2 *Satz 1* Nummer 4 erlischt die Zulassung rückwirkend zum Zeitpunkt der Änderung. Satz 1 gilt nicht, wenn der Betreiber der KWK-Anlage eine Änderung der Zulassung bis zum Ablauf des auf die Änderung folgenden Kalenderjahres bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle beantragt. Der Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage direkt oder mittelbar angeschlossen ist, ist über die Änderung in Kenntnis zu setzen.

§ 12 Vorbescheid für neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Megawatt
(1) Auf Antrag entscheidet das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vor Inbetriebnahme von neuen KWK-Anlagen im Sinn des § 5 Absatz 1 Nummer 1 mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 10 Megawatt über die Frage der Zuschlagberechtigung durch schriftlichen oder elektronischen Vorbescheid. Die Bindungswirkung des Vorbescheides umfasst Höhe und Dauer der Zuschlagzahlung ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage gemäß der zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf den Vorbescheid geltenden Fassung dieses Gesetzes, soweit die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 sowie in den Fällen der §§ 7a bis 7c deren Voraussetzungen im Rahmen der Zulassung bestätigt werden und bis zum 31. Dezember 2026 eine verbindliche

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

Bestellung der KWK-Anlage oder im Fall einer Modernisierung eine verbindliche Bestellung der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile im Sinn des § 2 Nummer 18 erfolgt ist oder für das Vorhaben bis zum 31. Dezember 2026 eine Genehmigung nach dem BImSchG vorgelegen hat.

(2) Der Antrag muss die nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und § 10 Absatz 2 *Satz 1* erforderlichen Angaben auf Grundlage der Planungen für die KWK-Anlage zum Zeitpunkt der Antragstellung enthalten.

(3) Der Antrag muss vor Baubeginn der Anlage gestellt werden.

§ 13 Zuschlagberechtigte bestehende KWK-Anlagen, Höhe des Zuschlags und Dauer der Zahlung

(1) Betreiber von bestehenden KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 2 Megawatt bis zu einer elektrischen Leistung von einschließlich 300 Megawatt haben gegenüber dem Netzbetreiber einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 4, wenn

1. die Anlagen nahezu ausschließlich der Lieferung von Strom an Dritte über ein Netz der allgemeinen Versorgung oder ein geschlossenes Verteilernetz und von Wärme an Dritte dienen und von ihrer Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Errichtung der Anlage feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher mit Strom und Wärme ausgelegt sind, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers bestimmt sind,
2. die Anlagen hocheffizient sind,
3. die Anlagen Strom auf Basis von gasförmigen Brennstoffen erzeugen,
4. die Anlagen nicht durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz und ansonsten nicht mehr durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz gefördert werden und
5. eine Zulassung erteilt wurde.

Das Erfordernis nach Satz 1 Nummer 1, den Strom nahezu ausschließlich an Dritte zu liefern, ist nicht für Strom anzuwenden, der in der KWK-Anlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird (Kraftwerkseigenverbrauch).

(2) Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags besteht für KWK-Strom aus bestehenden KWK-Anlagen, der ab dem 1. Januar 2016 und bis zum 31. Dezember 2019 in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird.

§ 13a Registrierung von KWK-Anlagen

Die Höhe der Zuschlagzahlung nach diesem Abschnitt verringert sich um 20 Prozent, solange Anlagenbetreiber die zur Registrierung der Anlage erforderlichen Angaben nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 111f des Energiewirtschaftsgesetzes übermittelt haben.

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

§ 13b Rückforderung
Zahlt ein Netzbetreiber einem Anlagenbetreiber mehr als nach diesem Gesetz vorgeschrieben, muss er den Mehrbetrag zurückfordern. Ist die Zahlung in Übereinstimmung mit dem Ergebnis eines Verfahrens der Clearingstelle nach § 32a Absatz 5 erfolgt und beruht die Rückforderung auf der Anwendung einer nach der Zahlung in anderer Sache ergangenen höchstrichterlichen Entscheidung, ist der Anlagenbetreiber berechtigt, insoweit die Einrede der Übereinstimmung der Berechnung der Zahlung mit einer Entscheidung der Clearingstelle für Zahlungen zu erheben, die bis zum Tag der höchstrichterlichen Entscheidung geleistet worden sind. Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf des zweiten auf die Einspeisung folgenden Kalenderjahres; die Pflicht nach Satz 1 erlischt insoweit.

§ 14 Messung von KWK-Strom und Nutzwärme
(1) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die für den Nachweis des in der KWK-Anlage erzeugten und des in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK-Stroms relevanten Messstellen auf Kosten des Betreibers der KWK-Anlage zu betreiben, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach Satz 2 getroffen worden ist.

(2) Zur Feststellung der abgegebenen Nutzwärmemenge hat der Betreiber der KWK-Anlage oder ein von ihm beauftragter fachkundiger Dritter den Messstellenbetrieb und die Messung der aus der KWK-Anlage abgegebenen Nutzwärmemenge mit einer Messeinrichtung vorzunehmen, die den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 Megawatt, die nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügen, sind von der Pflicht zur Messung der abgegebenen Nutzwärme befreit.
(3) Betreiber von KWK-Anlagen haben Beauftragten des Netzbetreibers und des Messstellenbetreibers auf Verlangen Zutritt zu den Messeinrichtungen zu gewähren.

§ 15 Mitteilungs- und Vorlagepflichten des Betreibers einer KWK-Anlage
(1) Der Betreiber einer KWK-Anlage oder ein von ihm beauftragter Dritter informiert das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und den Netzbetreiber während der Dauer der Zuschlagzahlung monatlich über die Menge des erzeugten KWK-Stroms, und zwar unter Angabe der Mengen, die nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wurden. Der Betreiber einer KWK-Anlage mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 Megawatt, die nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügt, ist von der monatlichen Mitteilungspflicht befreit.

(2) Der Betreiber einer KWK-Anlage mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 2 Megawatt oder ein von ihm beauftragter Dritter legt während der Dauer der Zuschlagzahlung dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und dem Netzbetreiber jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres eine nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellte Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr vor [...]

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de
Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

(3) Der Betreiber einer KWK-Anlage mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 Megawatt oder ein von ihm beauftragter Dritter legt während der Dauer der Zuschlagzahlung dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und dem Netzbetreiber jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres Angaben vor

1. zum erzeugten KWK-Strom unter Angabe der Mengen, die nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wurden,
2. zur Menge der KWK-Nettostromerzeugung,
3. zur Menge der KWK-Nutzwärmeerzeugung,
4. zu Brennstoffart und Brennstoffeinsatz,
5. zu der seit Aufnahme des Dauerbetriebs erreichten Anzahl an Vollbenutzungsstunden,
6. in den Fällen des § 6 Absatz 3 Nummer 2 ein Nachweis über die entrichtete EEG-Umlage,
7. in den Fällen des § 6 Absatz 3 Nummer 3 ein Nachweis über den Einsatz der KWK-Anlage in einem stromkostenintensiven Unternehmen sowie darüber, dass der KWK-Strom durch das Unternehmen selbst verbraucht wird. [...]

~~**§ 26 KWKG-Umlage**~~
~~(1) Die Netzbetreiber sind berechtigt, die Kosten für die nach diesem Gesetz erforderlichen Ausgaben bei der Berechnung der Netzentgelte als Aufschlag in Ansatz zu bringen (KWKG-Umlage). [...]~~

~~**§ 26c Geringfügige Stromverbräuche Dritter und Messung und Schätzung**~~
~~Die §§ 62a, 62b und 104 Absatz 10 und 11 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind im Rahmen der Erhebung der KWKG-Umlage entsprechend anzuwenden.~~

~~**§ 27 Begrenzte KWKG-Umlage bei stromkostenintensiven Unternehmen**~~
~~(1) Für stromkostenintensive Unternehmen und für Rechtsträger nach § 64a Absatz 8 EEG ist die KWKG-Umlage nach § 26 in den Kalenderjahren begrenzt, in denen die EEG-Umlage für sie begrenzt ist [...]~~

§ 26 Finanzierung der Zuschlagszahlungen
Die Finanzierung der Ausgaben der Netzbetreiber nach diesem Gesetz und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen bestimmt sich nach dem Energiefinanzierungsgesetz. [...]

➔ Das heißt, alle Regelungen zu Umlagen etc. finden sich ab dem 1.1.2023 in dem genannten Energiefinanzierungsgesetz (siehe Beschreibung vorne)

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

Teil 3 - Zusatzinformationen

Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften

Die Reform des Europäischen Emissionshandels schreitet voran

Nach der Abstimmung über die Reform des europäischen Emissionshandelssystems (ETS) im EU-Parlament und im EU-Umweltrat, kann nun der offizielle Trilog im September beginnen. Unternehmen in Sektoren, die vom ETS betroffen sind, müssen sich auf eine Verschärfung des Systems einstellen. Auch die Frage nach der Ausgestaltung eines zweiten ETS für den Gebäude- und Verkehrssektor bleibt weiterhin strittig.

Die Konflikte zwischen Ratsposition und der des Parlaments zeichnen sich in einigen Punkten ab. So hat der Umweltrat den deutschen Kompromissvorschlag angenommen, bei dem die freie Zertifikatszuteilung für Sektoren ab 2026 sukzessive bis Ende 2035 sinken soll, drei Jahre später als vom Parlament gefordert. Dieses beschloss nämlich, dass die freien Zertifikate, die Betriebe als Carbon-Leakage-Schutzmaßnahme erhalten, stufenweise von 2027 bis 2032 auslaufen sollen. Stattdessen soll ein CO_2-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) geschaffen werden. Der Rat spricht sich dafür aus, den Stromsektor und die Industriebereiche Zement, Eisen und Stahl, Aluminium und Düngemittel darin einzubeziehen. Das Parlament möchte hingegen den Anwendungsbereich auch auf andere Sektoren erweitern. Auch die Frage, ob indirekte Emissionen in den CBAM einbezogen werden sollen, bleibt strittig. In jedem Falle bleibt zu klären, inwieweit Exporte vom CBAM betroffen sein werden und Unternehmen vor einer Benachteiligung geschützt werden können.

Ein weiterer Konfliktpunkt bleibt das allgemeine Reduktionsziel der Emissionen im ETS. Der Rat hat sich für 61 % ausgesprochen, das Parlament für 63 %. Um dieses Vorhaben zu erreichen, soll der lineare Reduktionsfaktor laut Rat von 2,2 % stufenweise bis 2029 auf insgesamt 4,4 % erhöht werden. Das Parlament spricht sich dagegen für eine Erhöhung auf insgesamt 4,6 % aus. Zudem sollen einmalig 120 Millionen CO_2-Zertifikate aus dem Markt genommen werden. Das sieht das Parlament ebenfalls so, allerdings auf zwei Phasen verteilt: 70 Millionen, wenn das überarbeitete ETS in Kraft tritt und weitere 50 Millionen in 2026 (Rebasing). Die Verknappung wird sich perspektivisch für die Wirtschaft mit einem höheren Preis für die Verschmutzungszertifikate auswirken.

Ausgesprochen hat sich der Rat auch für ein zweites ETS, welches den Verkehr und Gebäude einbeziehen soll. Damit würden 75 Prozent der Emissionen in der EU unter den Emissionshandel fallen, jedoch erst im Jahr 2028. Dabei soll es keine Teilung zwischen privaten Haushalten und dem Gewerbe im neuen ETS geben, wie vom Parlament vorgeschlagen. Dieses sieht eine Einführung des ETS II bereits ab 2024, jedoch nur für den Gewerbesektor und ab 2029 auch für den Privatsektor. Übersteigt der ETS II-Zertifikatspreis ab einem bestimmten Zeitpunkt den allgemeinen Durchschnittspreis, sollen Zertifikate aus der Marktstabilitätsreserve verkauft werden, um den Preis für die Emittenten zu mindern. Zudem sieht das Parlament, im Kontrast zum Rat, einen Höchstpreis von 50 € bis 2030 vor. *Quelle: DIHK*

Energieverbrauchskennzeichnung: EU-Konsultation zu geplanten Anpassungen für bestimmte Geräte

Die Europäische Kommission führt eine Konsultation zum Entwurf einer delegierten Verordnung durch, welcher für Klimageräte, Lichtquellen, Displays und Kühlgeräte kleinere Änderungen hinsichtlich der Energieverbrauchskennzeichnung vorsieht. *Quelle: DIHK*

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht

Alle großen Unternehmen gemäß der Rechnungslegungsrichtlinie und gelistete KMU, ausgenommen Kleinstunternehmen, sind künftig verpflichtet, einen ausführlichen Nachhaltigkeitsbericht unter Berücksichtigung der noch zu entwickelnden Standards zu erstellen.

Das Europäische Parlament und der Rat der EU haben sich am 21. Juni im Trilog auf die künftige CSR-Richtlinie (CSRD) geeinigt. Während die bisher berichtspflichtigen Unternehmen bereits für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen, die neuen Regelungen berücksichtigen müssen, werden sie für die darüber hinaus erfassten Unternehmen erst für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen, gelten. Gelistete kleine und mittlere Unternehmen sind grundsätzlich ab Geschäftsjahr 2026 verpflichtet, können jedoch bis 2028 von der Nachhaltigkeitsberichtserstattung absehen. Sie müssen jedoch erklären, warum sie diese nicht erstellt haben. Darüber hinaus werden auch bestimmte Mutterunternehmen zu einem konsolidierten Lagebericht verpflichtet und mittels Sondervorschriften bestimmte Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute sowie Unternehmen aus Drittstaaten in den Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit einbezogen.

Die CSRD gibt künftig vor, dass die sehr umfangreichen Nachhaltigkeitsinformationen in einem separaten Abschnitt des Lageberichts im so genannten electronic reporting format (ESEF) aufgenommen, getaggt und geprüft werden müssen. Bis zum 30. Juni 2023 soll die EU-Kommission die für Unternehmen verbindlichen Standards in delegierten Rechtsakten vorlegen. Delegierte Rechtsakte, die u. a. die branchenspezifischen Informationen aufnehmen, über die Unternehmen zu berichten haben, sollen bis 30. Juni 2024 vorliegen. Ebenfalls bis Ende Juni 2024 soll auch der Standard für gelistete kleine und mittlere Unternehmen entwickelt sein. Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat bereits die ersten Standardentwürfe vorgelegt und zur Diskussion gestellt.

Die sogenannte CSRD enthält darüber hinaus auch Änderungen der Transparenzrichtlinie 2004/109/EG, um auch alle in der EU-notierten Unternehmen zu erfassen, der Abschlussprüferrichtlinie 2006/43/EG und der Abschlussprüferverordnung 537/2014. Rat und EU-Parlament müssen die CSRD noch formal verabschieden. *Quelle: Umweltschutznachrichten IHK Reutlingen 7/2022*

Hintergrundinformationen

Umwelt- und baurechtliche Anforderungen bei Brennstoffwechsel

Wer eine bestehende Feuerungsanlage kurzfristig auf einen anderen Brennstoff umstellen will, muss je nach Anlagengröße folgende umwelt- und baurechtlichen Anforderungen beachten:

Baurecht
[Anm. Risolva: diese baurechtlichen Aussagen gelten nur für Baden-Württemberg]
Das Aufstellen von Öltanks außerhalb des Gebäudes bedarf keiner Baugenehmigung, sofern die Tanks max. 10.000 Liter beinhalten (siehe Landesbauordnung (LBO) Baden-Württemberg, § 50 Abs. 1 und zugehöriger Anhang, Ziffer 6c: »Behälter für wassergefährdende Stoffe mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³« sind verfahrensfrei).

Bei größeren Tanks kann das Kenntnisgabeverfahren gemäß § 51 LBO angewandt werden (siehe Abs. 1 Ziffer 3: »sonstige bauliche Anlage«). Nicht möglich ist dies laut Abs. 2 bei fehlendem Bebauungsplan oder einer für das Baugebiet geltenden Veränderungssperre (dann wäre ein Bauantrag erforderlich).

Beim Aufstellen von Tanks im Gebäude kann je nach bisheriger Nutzung des Raums eine Nutzungsänderung vorliegen, die der Baubehörde ggf. anzuzeigen ist.

Auch die Änderung der Feuerungsanlage ist laut Ziffer 3 des LBO-Anhangs verfahrensfrei. Allerdings muss im Vorfeld der Schornsteinfeger kontaktiert werden (Ziffer 3a: »Feuerungsanlagen sowie ortsfeste Blockheizkraftwerke und Verbrennungsmotoren in Gebäuden mit der Maßgabe, dass dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mindestens zehn Tage vor Beginn der Ausführung die erforderlichen technischen Angaben vorgelegt werden und er vor der Inbetriebnahme die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase bescheinigt«).

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

Immissionsschutzrecht
Bei kleinen Feuerungsanlagen **bis 1 MW** gibt es keine genehmigungsrechtlichen Anforderungen bei einem Wechsel von Gas zu Öl (oder anderen zugelassenen Brennstoffen).

Gasheizungen mit einer Feuerungswärmeleistung zwischen 1 MW und 20 MW können ebenfalls ohne Zeitverzug auf Heizöl EL umgestellt werden. Dies ist der Immissionsschutzbehörde lediglich im Vorfeld anzuzeigen (siehe 44. BImSchV, § 6 und zugehörige Anlage 1 mit der Auflistung der notwendigen Angaben).

Größere Gas-Feuerungsanlagen (> 20 MW) sind genehmigungspflichtige Anlagen. Hier muss ein geplanter Brennstoffwechsel gemäß § 15 BImSchG der Behörde angezeigt werden, die dann entscheidet, ob eine wesentliche Änderung (im Sinne von § 16 BImSchG) vorliegt.

Falls ja, ist ein Änderungsgenehmigungsverfahren erforderlich, das sich einige Monate hinziehen kann. Gleiches gilt, wenn die Feuerungsanlage ein unselbständiger Teil einer anderweitigen BImSchG-Anlage ist.

Bei einer Umstellung auf Kohle, Koks oder Altholz greift die BImSchG-Genehmigungspflicht bereits ab 1 MW.

Bei einer Umstellung auf Flüssiggas gilt dagegen die 20-MW-Schwelle wie bei Heizöl EL.

Bei Flüssiggas ist zu beachten, dass neben den oben betrachteten Feuerungsanlagen, im Fall von Flüssiggas, auch dessen Lagerung auf dem Betriebsgelände ab einer Kapazität von 3 Tonnen genehmigungspflichtig wird (ab 30 Tonnen sogar im vollständigen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

Weitere Vorschriften bei Lagerung und Verwendung von Flüssiggas finden sich auf der Seite von fluessiggas.de.

Theoretisch kann eine BImSchG-Genehmigungspflicht vermieden werden, wenn eine Anlage weniger als ein Jahr an einem Standort betrieben wird. Denn laut § 1 der 4. BImSchV gilt die Genehmigungspflicht, »soweit den Umständen nach zu erwarten ist, dass sie länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden.«

Wasserrecht
Öltanks unterliegen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Sie benötigen im Allgemeinen eine wasserrechtliche Genehmigung in Form einer »Eignungsfeststellung«. Alternativ kann gemäß § 41 AwSV ein Gutachten eines AwSV-Sachverständigen inkl. Nachweisen über baurechtliche Tank-Zulassungen etc. vorgelegt werden.

Ausgenommen von dieser Pflicht sind Notstromaggregate und »Heizölverbraucheranlagen«, wobei deren Definition vor allem drei Aspekte beinhaltet: Genutzt zum Heizen, Kühlen, Wasser erwärmen; Jahresverbrauch max. 100.000 Liter; max. viermal pro Jahr befüllt.

Vor Inbetriebnahme sind alle o. g. Anlagen durch AwSV-Sachverständige zu überprüfen.

Theoretisch entfallen die AwSV-Vorschriften, wenn Anlagen weniger als 6 Monate am gleichen Ort betrieben werden; allerdings gilt auch dann der Besorgnisgrundsatz des § 62 des WHG.

Das WHG schränkt die Errichtung von neuen Heizölverbraucheranlagen außerdem durch seinen § 78c ein, mit dem Hochwasser-Gefahren vorgebeugt werden sollen. In Überschwemmungsgebieten (definiert über »100-jähriges Hochwasser«) müssen Ausnahmeanträge gestellt werden; in Gebieten, die bei Extremhochwasser überflutet werden, sind stattdessen Anzeigen im Vorfeld an die Wasserbehörde vorgeschrieben. In allen genannten Gebieten ist also ein (ggf. stillschweigendes) Einverständnis der Wasserbehörde erforderlich.

Ausblick auf mögliche vorübergehende Ausnahmen
Mit den jüngsten Änderungen des Energiesicherungsgesetzes wurde die Bundesregierung ermächtigt, in einer Verordnung - befristet auf 6 Monate, dann verlängerbar bei Zustimmung des Bundesrats - Abweichungen von etlichen Umweltvorschriften zuzulassen [Anm. Risolva: Das ist geschehen mit der Änderung des BImSchG - wir berichteten im Risolva Infobrief Juli 2022].

Generell empfiehlt sich bei vorgesehenen Änderungen ein frühzeitiger (ggf. nur informeller) **Behördenkontakt**. Auch die IHK steht für Fragen gern zur Verfügung. *Quelle: Umweltschutznachrichten IHK Reutlingen 7/2022.*

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

Brennstoffumstellung: Was ist genehmigungsrechtlich zu beachten? - Ergänzung zum Beitrag Juli 2022

Zu den aktuellen Möglichkeiten der Brennstoffumstellung, die Unternehmen haben (siehe Beitrag im Risolva Infobrief Juli 2022), und den Änderungen des BImSchG (ebenfalls beschrieben im Risolva Infobrief Juli 2022), hat der DIHK eine Stellungnahme verfasst. Darin stellt der DIHK fest, dass die Ausnahmen, die im BImSchG geregelt wurden, in vielen Fällen (genannt werden Produktionsanlagen oder Heizöltanks) nicht anwendbar sind. »Damit der Gasnotstand im Winter verhindert werden kann, sollte die Bundesregierung deshalb noch im August folgende Abweichungen für den Fuel-Switch anstreben:

- Die vorzeitige Wiederinbetriebnahme von Anlagen, die außer Betrieb genommen wurden, zu einem früheren Zeitpunkt jedoch zugelassen oder zulässig waren.
- Das Verlängern der Genehmigungsfreiheit für mobile oder nur vorübergehend genutzte Anlagen.
- Das Dulden von Abweichungen, sofern von den Anlagen keine Gefahren für die Gesundheit oder erhebliche Gefahr für die Umwelt ausgehen.
- Den Betrieb von Notbetriebsanlagen über die zulässigen Betriebszeiten hinaus.
- Den vorzeitigen Betriebsbeginn von Anlagen, für die ein Genehmigungsantrag gestellt wird.

Im Teil B der Stellungnahme werden geplante oder begonnene Maßnahmen an Feuerungs- oder Produktionsanlagen beschrieben, die Unternehmen ergriffen haben, um den Einsatz von Erdgas zu reduzieren.

Im Teil C schließlich werden Vorschläge zu Rechtsänderungen gemacht, die aus Sicht des DIHK notwendig wären, damit der Vollzug von Ausnahmen erleichtert würde. Der Teil C schließt mit weiteren Änderungsvorschlägen ab.
Bezug: DIHK Stellungnahme vom 1.8.2022

Neues Energiesicherungspaket des BMWK vorgelegt

Nach Veröffentlichung des EU-Pakets »Save Gas for a Safe Winter«, in dem die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten zur Gasverbrauchsreduktion um 15% aufruft, und angesichts der sehr angespannten Gasversorgungslage hat das BMWK am 21. Juli ein neues Energiesicherheitspaket vorgelegt. Es umfasst drei Elemente:

1. Die Stärkung der Speicherbefüllung,
2. die weitere Senkung des Erdgasverbrauchs sowie
3. die Erweiterung der Effizienz- und Einsparmaßnahmen.

Stärkung der Speicherbefüllung
Die Bundesregierung appelliert dabei an die Stärkung der Gasspeicherbefüllung. Die gesetzlich vorgesehenen Füllstände werden insofern erweitert:

- zum 1. September Zwischenziel 75%
- Zum 1. Oktober von 80 % auf 85 %
- zum 1. November von 90 % auf 95 %.

Aktuell liegen die Speicherstände bei rund 65 %.

Weitere Senkung des Erdgasverbrauchs
Die Bundesregierung setzt stark auf den Einsatz von erneuerbaren Energien im Strombereich. Insbesondere die Biogasproduktion soll gesteigert werden, unter anderem durch die Aussetzung der maximalen Jahresproduktion der Anlagen. Außerdem soll die 70 %-Deckelungsregel für Solaranlagen aufgehoben werden, damit diese mehr Strom einspeisen können.

Darüber hinaus fordert die Bundesregierung weitere Anstrengungen, um den Erdgasverbrauch zu senken. Für die Stromerzeugung sollen mehr Kohlekraftwerke eingesetzt werden. Zusätzlich zu den Steinkohlekraftwerken können jetzt bereits stillgelegte Braunkohlekraftwerke ebenfalls wieder ihren Betrieb aufnehmen. Sollte sich herausstellen, dass die Marktteilnahme von Kohle- und Mineralölkraftwerken nicht ausreichend ist, wird als nächster Schritt die Verordnung über den Abruf der Braunkohle-Versorgungsreserve direkt in Kraft treten.

Des Weiteren sollen die Transportkapazitäten für Brennstoffversorgung auf der Schiene sichergestellt werden. In einem ersten Schritt sollen die Mineralöl- und Kohletransporte bei der Vergabe freier Trassen priorisiert werden. Falls das nicht ausreicht, soll im Rahmen des Energiesicherungsgesetzes per Rechtsverordnung die Bevorzugung von

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

Verkehren auf Ebene der Kapazitätszuweisung geregelt werden.

Erweiterung der Effizienz- und Einsparmaßnahmen
Der Gasverbrauch soll in Betrieben, Bürogebäuden und privaten Haushalten gesenkt werden. Dazu plant das BMWK zusätzliche Energie- und Effizienzmaßnahmen auf der Grundlage des novellierten Energiesicherungsgesetzes (§ 30 EnSiG), die es der Bundesregierung erlauben, zur Vorsorge auch schon vor dem Krisenfall per Rechtsverordnung befristete Maßnahmen zur Energieeinsparung zu treffen.

Für die Industrie haben das BMWK, die BNetzA und THE für den Gasmarkt ein zusätzliches Regelenergieprodukt, das sogenannte Gasauktionsmodell, entwickelt. Voraussichtlich ab dem Spätsommer/Beginn der Heizperiode 2022 können Lieferanten, d.h. Lieferanten von Industriekunden oder Industriekunden selbst, die Bilanzkreise betreiben, ihre Angebote zur Bereitstellung von Gasmengen über eine Regelenergieplattform der THE einreichen. Die THE kann diese Angebote dann im Falle einer Gasknappheit abrufen. Wie bei einer Auktion erhalten die günstigsten Angebote den Zuschlag. *Quelle: DIHK*

Energie sparen schafft Handlungsspielraum

Die Preisexplosion bei Strom, Gas, Öl, Kohle & Co. trifft fast jedes Unternehmen empfindlich. Zudem ist – auch wenn sich Deutschlands Gasspeicher zurzeit wieder füllen – die mittelfristige Energieversorgung der deutschen Wirtschaft nicht gesichert. Spätestens zu Beginn der Heizperiode im Herbst/Winter 2022 wird es nicht nur auf jede zusätzlich produzierte Kilowattstunde Energie ankommen. Auch jede eingesparte Kilowattstunde trägt dazu bei, die Versorgungssicherheit der regionalen Wirtschaft länger zu gewährleisten.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat deshalb am 10. Juni 2022 gemeinsam mit Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft eine Energiesparkampagne gestartet, die Unternehmen, Gewerbetreibende und Verbraucherinnen und Verbraucher mit praxisnahen Tipps ermutigen soll, selbst den Energieverbrauch zu reduzieren.

Die IHK Südlicher Oberrhein ist über ihren Dachverband DIHK an der Kampagne beteiligt und unterstützt das Energiesparen in ihrem Wirkungsbereich mit einer eigenen Initiative. Der folgende Katalog versteht sich als wachsende Ideensammlung, die jederzeit mit Anregungen zum freiwilligen Einsparen von Energie in den Betrieben und ihrem Umfeld ergänzt werden kann.

Mobilität - Kraftstoffeinsparung durch

- Homeoffice-Angebote und Online-Meetings, wo es darstellbar ist,
- Reifendruck prüfen, Kofferraum leeren, Dachgepäckträger vermeiden, Nutzung eines Tempomaten zum Reduzieren von Brems- und Beschleunigungsvorgängen,
- freiwillige Reduzierung der Geschwindigkeit auf Autobahnen,
- Nutzung von Carsharing bzw. Organisation von Fahrgemeinschaften und
- Arbeitgeberangebote für Jobtickets und ähnliches

Wärme

- Hydraulischer Abgleich in Heizungssystemen durchführen. Dadurch wird die Wärmeverteilung optimiert, so dass mit möglichst wenig Energieeinsatz das Maximum an Heizleistung erzielt werden kann.
- Abwärme aus prozessgebundenen Anwendungen nutzen (Abgase, Trocknungsprozesse, Kühlwasser, Waschprozesse, Gussprozesse, Druckluft-Kompressoren, Verbrennungsanlagen, Abwasser, Kälteanlagen, Raumlufttechnik (RLT))
- Wärmerückgewinnung installieren: RLT-Anlagen saugen verbrauchte Luft ab und führen die gefilterte Frischluft von außen zu. Sie dienen der Lüftung und/oder der Klimatisierung von Räumen und zur Verbesserung der Luftqualität. Durch eine integrierte Wärmerückgewinnung können bis zu 95 Prozent der Wärme aus der Abluft wieder zum Heizen von Büroräumen genutzt werden.
- Gebäudehülle mit einer Wärmebildkamera prüfen und Zonen mit schlechterer Wärmedämmung aufdecken sowie Austausch der Fenster prüfen.
- Räume mit unterschiedlichem Temperaturniveau physisch (etwa mit Rolltoren) trennen und Windzug vermeiden.
- Prüfen, ob eine Reduktion der Raumwärme möglich wäre. Dies ergibt eine Verbrauchsreduktion um etwa sechs Prozent Energie pro Grad Celsius.

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

Strom

- Licht nur anschalten, wenn es gebraucht wird, etwa über Installation von Bewegungsmeldern in Räumen wie Umkleideräumen, Treppenhäusern, Kopierräumen, Toiletten, Tiefgaragen etc.
- Bei zeitweise genutzten Geräten (Bildschirme, Netzteile etc.) den Standby-Modus vermeiden und diese mit schaltbaren Steckerleisten oder Zeitschaltuhren vom Stromnetz trennen.
- Prüfen, ob alte Stromfresser gegen Neugeräte getauscht werden sollten (Kühlschränke etc.)
- Leuchtstoffröhren gegen LED-Leuchten austauschen
- Der Energiebedarf von Pumpen wird auf bis zu 20 Prozent des weltweiten Stromverbrauchs geschätzt, deshalb ist der Ersatz alter Pumpen durch effizientere sinnvoll. Dynamische Anpassung der Pumpenleistung an den Bedarf prüfen und damit den Dauerstrombedarf reduzieren.
- Bei Kühlung durch Verdampfungs- und Kondensationstemperatur den Energieverbrauch optimieren, Kältemittel auf Gegebenheiten anpassen und Wärmerückgewinnung anbringen.
- In Handwerk, Industrie und Gewerbe sind oft alte, meist viel zu groß dimensionierte Motoren in der Anwendung. Eine Neubeschaffung von effizienten elektrischen Motoren spart Energie ein. Es sollte darauf geachtet werden, dass elektrische Antriebe bei effizienter Drehzahl betrieben werden. Hiermit können bis zu 80 Prozent der Energie eingespart werden.
- Leckagen in Druckluftsystemen beseitigen: In der Industrie liegt der Anteil an Leckagen zwischen 20 und 40 Prozent, wobei fünf Prozent oder weniger angestrebt werden sollen. Dafür defekte Schläuche, Kupplungen und Zylinder austauschen, Druckluftbedarf analysieren und ggf. anpassen, in der Instandsetzung Schnellsteckverbindungen verbannen und für eine nachhaltige Reparatur nur Schnellverschraubungen einsetzen.

Kälteerzeugung

- Effiziente Kältekompressoren, Wärmeüberträger mit hohem Wirkungsgrad, Wärmerückgewinnung an Kälteanlagen und Hocheffizienzmotoren für Ventilatoren einsetzen. Wichtig im Verteilernetz ist die Wärmedämmung des Kältenetzes. Auf der Verbraucherseite ist darauf zu achten, dass es zu einer Verbesserung der Wärmedämmung kommt und dass interne Wärmequellen und Wärmeeinstrahlung minimiert werden. Kälteerzeugung sollte bedarfsbezogen gesteuert werden.

Organisatorisches

- Bei allen Systemen und Anwendungen – seien es Pumpen, elektrische Motoren, Wärmetauscher oder Kompressoren - gilt: Eine regelmäßige Wartung der Anlagen ist wichtig und spart Energie. So können bspw. Pumpen bei schlechter Wartung bis zu 15 Prozent an Wirkungsgrad verlieren.
- Die Anschaffung effizienter Anlagen rentiert sich bei steigenden Energiepreisen schnell. Statt der Anschaffungskosten sollten die Betriebskosten als Basis für eine Investitionsentscheidung herangezogen werden.
- Energiemanagementsystem zur Aufdeckung möglicher »Energiefresser« einsetzen.
- Mit dem EcoCockpit CO_2-Emissionen ermitteln, um herauszufinden, wo die größten Emittenten und Einsparpotentiale liegen.
- Nur wer seine Energieverbräuche kennt, kann diese auch managen. Mit Sensoren sowie Analog-Digital-Wandlern sollten die Verbräuche gemessen und erfasst werden. Der Einsatz von Softwarelösungen kann ein Energiemanagementsystem unterstützen.
- IHK-Energie-Scouts ausbilden.
- Mitarbeiter schulen und zum Thema energieeffizientes Verhalten unterweisen.

Weitere Empfehlungen, um den Energieverbrauch zu reduzieren, finden Sie auf www.energie-wechsel.de.

Sie wollen noch mehr tun und in Zukunft mit Ihrem Unternehmen klimaneutral werden? Dann werden Sie gerne Mitglied bei der Zielgerade 2030!
Quelle: Umweltschutznachrichten IHK Reutlingen 7/2022

Reform der Bundesförderung Effiziente Gebäude (BEG)

Die Bundesregierung ändert die Förderung für effiziente Gebäude und legt den Schwerpunkt auf die energetische Sanierung. Zusätzliche Mittel aus dem Haushalt und Wirtschaftsplan zum Klima- und Transformationsfonds (KTF) werden auch vorgesehen. Die Änderungen treten ab dem

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

28. Juli 2022 in gestufter Reihenfolge in Kraft. Es bleibt bei der Breitenförderung für alle Antragssteller: Auch weiterhin können Unternehmen von der Förderung profitieren.

In Anbetracht der aktuellen Energiekrise und der Wichtigkeit, Energie zu sparen, legt das BMWK seine Reform der Gebäudeförderung vor.

So gelten seit dem 28. Juli 2022 die neuen Förderbedingungen für Anträge bei der staatlichen Förderbank KfW für Komplettsanierungen. Eine Übergangsregelung galt bis einschließlich 14. August 2022. Für Einzelmaßnahmen bei der Sanierung (beispielsweise: Fenstertausch) gelten seit dem 15. August 2022 die neuen Förderbedingungen für Anträge beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Die Neubauförderung wird erst für das Jahr 2023 neu gestaltet. Bis zur Neugestaltung der Neubauförderung wird das Programm EH 40 Nachhaltigkeit noch bis Ende des Jahres fortgesetzt.

Das Prinzip der flächendeckenden Förderung aller Antragsteller wird beibehalten: Privatpersonen, Kommunen, Unternehmen und gemeinnützige Einrichtungen können weiterhin Gebäudeförderung in Anspruch nehmen.

Mit dieser Reform der BEG sollen jährliche Bewilligungen von 13-14 Milliarden Euro möglich werden, davon etwa 12-13 Milliarden Euro für Sanierungen. Das sind 4 Milliarden Euro mehr als im Vorjahr. 2022 wurden bereits rund 9,6 Milliarden Euro für die Sanierungsförderung gelegt. Allerdings werden die Fördersätze um 5 bis 10 Prozentpunkte abgesenkt, um die Breite der Empfänger zu erweitern.

Damit die verfügbaren Haushaltsmittel optimal für Renovierungen eingesetzt werden können, wird das Ambitionsniveau mit dem Ziel eines klimaneutralen Wohnungsbestands im Jahr 2045 angehoben. Aus diesem Grund wird unter anderem ein Austauschbonus für Gaskessel eingeführt und jegliche Förderung für gasverbrauchende Anlagen abgeschafft. *Quelle: DIHK*

Start des »Wasserstoffatlas«

Angesichts der aktuellen Energiekrise hat Ministerin Bettina Stark-Watzinger am 21. Juli erneut für den Hochlauf von Wasserstoff geworben. Gemeinsam mit dem Energiespeicher-Experten Michael Sterner von der Technischen Hochschule Regensburg hat die Bundesforschungsministerin den Wasserstoffatlas vorgestellt.

Dieses Instrument, das in Form einer Karte dargestellt wird, ermöglicht es, alle (geplanten) Projekte im Bereich Wasserstoff zu erfassen.

Der Wasserstoffatlas ermöglicht es, das Potenzial, den Verbrauch, die Kosten und die Emissionsreduktionen verschiedener Wasserstoffanwendungen sowie die potenziellen Beschäftigungseffekte auf regionaler Ebene in ganz Deutschland zu bewerten.

Er soll daher Aufschluss darüber geben, welche Anlagen (z.B. Elektrolyseure) bereits existieren und wo neue Anlagen geplant sind. Das Tool zeigt auch, wo sich der Einsatz von Wasserstofftechnologien lohnt und welche Wertschöpfungsketten bestehen oder in Zukunft möglich sind. *Quelle: DIHK*

Sprechstunde Green PPAs

PPA = Power-Purchase-Agreement (Stromkaufvereinbarung)

Green PPAs bieten eine Möglichkeit, um sich gegen Preissteigerungen zu wappnen und die langfristige Versorgung mit grünem Strom sicherzustellen. Dabei handelt es sich um spezielle Stromlieferverträge mit längeren Laufzeiten. Das Instrument ist in weiten Teilen Europas bereits auf dem Vormarsch. Der deutsche Markt steckt allerdings noch in den Kinderschuhen, womit für viele Unternehmen hierzulande ein großer Informations- und Aufklärungsbedarf hinsichtlich der Möglichkeiten und Herausforderungen wie bspw. beim Abschluss eines Direktstromliefervertrags besteht.

Darüber hinaus gewinnen Direktlieferverträge für grünen Strom (Green PPAs) in den betrieblichen Klimaschutzstrategien immer mehr an Bedeutung. Sie bieten zudem eine

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

verlässliche Kalkulationsgrundlage in Zeiten angespannter Energiemärkte. Mit der neu geschaffenen Sprechstunde bieten wir nun ein Dialogformat mit Expertinnen und Experten an, in dem Ihre individuellen Fragen diskutiert werden können.

Die Sprechstunde soll interessierte Unternehmen für den Handlungsbedarf und die Potenziale von Green PPAs sensibilisieren. Dies erfolgt in einem direkten Austausch (30 Minuten) mit einem Mitglied der Marktoffensive Erneuerbare Energien als ExpertIn für PPAs. *Quelle: DIHK*

REACH: Hilfestellungen-Anhang zu Nanoformen übersetzt

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) teilt mit, dass die Aktualisierung des Anhangs für Nanoformen im Rahmen der Guidance zur Registrierung und Guidance zur Stoffidentifikation (Chemikalienverordnung REACH) nun übersetzt u.a. auch in deutscher Sprache zu Verfügung steht. *Quelle: DIHK*

IFA-Internetportal hilft beim sicheren Arbeiten mit krebserzeugenden Stoffen

Das neue Internetportal des IFA bündelt umfassende Informationen und Handreichungen rund um das Thema krebserzeugende Gefahrstoffe. Sie reichen von Vorschriften und Regeln über detaillierte Beschreibungen zu den verschiedenen Schritten der Gefährdungsbeurteilung bis zu Hinweisen für die arbeitsmedizinische Vorsorge und das erforderliche Expositionsverzeichnis. Von Hahn: »Insbesondere liefert das Portal für einzelne krebserzeugende Substanzen oder Stoffgruppen alle wichtigen Informationen auf einen Blick. Die beinhalten auch aktuelle Zahlen dazu, wie hoch die Belastungen an verschiedenen Arbeitsplätzen sind. Die bereits vorhandenen Inhalte werden wir ständig erweitern. Und natürlich gibt es eine eigene Rubrik, die sämtliche kostenfreien Praxishilfen zu krebserzeugenden Gefahrstoffen listet.« *Quelle DGUV*

Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- DGUV Information 201-061 »Handlungsanleitung für sicheres Arbeiten in Druckluft«
- DGUV Information 207-024 »Risiko Nadelstich«
- DGUV Information 208-033 »Muskel-Skelett-Belastungen – erkennen und beurteilen«
- DGUV Information 213-585 »Verfahren zur Bestimmung von krebserzeugenden Metallen (Arsen, Beryllium, Cadmium, Cobalt und Nickel) und ihren partikulären Verbindungen«

Umstellung auf eine neue Unternehmensnummer 2023

Alle Unternehmen in Deutschland, die Mitglied einer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse sind, erhalten zum 1. Januar 2023 eine neue Unternehmensnummer. Sie ersetzt die bisherige Mitgliedsnummer. Im Interview erklärt Katrin Weise, stellvertretende Direktorin der Unfallkasse Berlin, den Zweck dieser neuen Identifizierung. Es werden Fragen beantwortet wie

- Warum wird die Unternehmensnummer eingeführt?
- Welche Vorteile hat das neue System?
- Wie sieht die neue Unternehmensnummer aus?

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

- Wie sieht der Übergang von der Mitgliedsnummer zur Unternehmensnummer aus?
- Was müssen Unternehmer tun?

Quelle: UKB

Fünf Merkmale einer positiven Fehlerkultur

Fehler sind menschlich. Sie gehören evolutionär zum Schaffensprozess. Im Gegensatz zu einer Unternehmenskultur, die Fehler vermeidet oder gar vertuscht, möchte eine positive Fehlerkultur den Raum für Mitarbeitende und ganze Strukturen öffnen, sich weiterzuentwickeln.

VBG-Arbeitspsychologin Ines Kohl und Christian Richter, Präventionsfeldkoordinator »Digitalisierte Arbeitswelten«, kennen das Innovationspotenzial einer positiven Fehlerkultur. Sie haben an der VBG-Publikation »Fehlerkultur: Schwerpunkt digitalisierte Arbeitswelten« mitgewirkt, in der Unternehmerinnen und Unternehmer konkrete Hinweise für eine positive Fehlerkultur nachlesen können. Certo stellt fünf Merkmale einer positiven Fehlerkultur vor:

1. Fehler sind kein Tabu
2. Die Schuldfrage aufbrechen
3. Ein Leitbild entwickeln
4. Führungskräfte als Vorbilder
5. Die Basis stärken

Quelle: Certo

Urteil: Private Elektrogeräte in der betrieblichen Praxis

Der Fall: Ein Mitarbeiter hatte ein in seinem Privateigentum stehendes Radiogerät auf der Fensterbank an seinem betrieblichen Arbeitsplatz installiert, nachdem das Gerät zuvor noch mittels Prüfsiegel die Freigabe durch den Arbeitgeber erhalten hatte.

Als er im April 2017 zu einer dienstlichen Besprechung gerufen wurde und deshalb das Gerät ausschalten wollte, kam er mit der Antenne des Radios in Berührung, wodurch er einen Stromschlag erlitt. Ein medizinisches Gutachten bestätigte eine Schädigung des rechten Schultergelenks mit der Folge einer 20-prozentigen Minderung der Erwerbstätigkeit.

Die darauf aus einem Arbeitsunfall auf Entschädigungsleistungen in Anspruch genommene Unfallversicherung lehnte derartiges ab, da es hierfür an der Unfallkausalität fehle und das schadenstiftende Ereignis auf eine eingebrachte Gefahr aus dem privaten Bereich zurückgehe. Daran ändere auch die mit betrieblichem Prüfsiegel belegte Akzeptanz des Radios durch den Arbeitgeber nichts.

Über den Fall hatten zu entscheiden:

- Sozialgericht München mit Gerichtsbescheid vom 14.10.2019 –S 9 U 384/18 sowie
- Landessozialgericht München mit Urteil vom 23.09.2020 –L 3 U 305/19

Die Entscheidung: Die ablehnende Haltung der Unfallversicherung in puncto Entschädigung wurde in allen Instanzen bestätigt. Eine Revision zum Bundessozialgericht (BSG) wurde nicht zugelassen. […] Eine Unfallkausalität [sei] im Ergebnis zu verneinen, zumal die versicherte Tätigkeit den Unfall rechtlich nicht wesentlich verursacht habe. Im Klartext: Es fehlte am Momentum des »infolge«. Auch die Tatsache, dass das unfallträchtige Radio mit dem betrieblichen Prüfsiegel gewissermaßen den Segen des Arbeitsgebers zur Nutzung am Arbeitsplatz erhalten habe, stehe dem insgesamt privaten Charakter von Eigentum und Nutzung nicht entgegen.

Praktische Konsequenzen: Nunmehr in allen deutschen Betrieben und Büros die Nutzung privater Elektrogeräte zu unterbinden, ist ebenso illusorisch wie realitätsfremd. Allerdings kann es sich für Betriebsinhaber anbieten, die Belegschaften in Schriftform auf die versicherungsrechtlichen Risiken hinzuweisen, insbesondere, dass ein Unfall mit derartigen Geräten (denkbar wäre auch eine Verbrühung am von daheim mitgebrachten Teekocher) kein Arbeitsunfall sein kann, sondern der privaten Risikosphäre unterfällt.
Quelle/Text: www.arbeitssicherheits.de, Dr. jur. Kurt Kreizberg, Stand: August 2022

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

Standardwerk für die Arbeitsmedizin erschienen

Das DGUV-Standardwerk für die Arbeitsmedizin wurde in einer Neuauflage veröffentlicht. »DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen« heißt das konzeptionell und strukturell aktualisierte Werk. Es löst die bisherigen »DGUV Grundsätze für arbeitsmedizinische Untersuchungen« ab, die seit 1971 fortlaufend weiterentwickelt wurden.

Die DGUV Empfehlungen richten sich in erster Linie an Betriebsärztinnen und Betriebsärzte. Das praxisnahe Werk soll sie bei der inhaltlichen Gestaltung von arbeitsmedizinischen Beratungen und Untersuchungen unterstützen.

Neu im Vergleich zum Vorgängerwerk ist die **getrennte Darstellung von Vorsorge und Eignung**. Während erstere der Verhütung und frühzeitigen Erkennung von arbeitsbedingten Erkrankungen dient, sollen Eignungsbeurteilungen die Frage beantworten, ob Beschäftigte mit ihren physischen und psychischen Fähigkeiten die zu erledigenden Tätigkeiten ausüben können. Die Empfehlungen im Vorsorgeteil der Neuauflage sind nach Vorsorgeanlässen gegliedert und können von Medizinerinnen und Medizinern für die Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge herangezogen werden.

Die Empfehlungen wurden in interdisziplinären Teams aus Arbeitsmedizinerinnen und -medizinern aus Praxis und Wissenschaft, Fachleuten anderer medizinischer und auch technischer Sachgebiete sowie Sachverständigen der Unfallversicherungsträger in enger Abstimmung mit den Sozialpartnern erarbeitet. Sie basieren auf dem allgemein anerkannten Stand der Arbeitsmedizin, besitzen jedoch keine Rechtsverbindlichkeit.

Die »DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen« sind kostenpflichtig sowohl als gedruckte Version als auch als E-Book erhältlich. *Quelle: DGUV*

Schonende Hautreinigung bei starker Verschmutzung

Das ist das Ergebnis einer Studie der BGHM und der BGHW, die im Bereich klinische und experimentelle Dermatologie am IPA umgesetzt wurde:

Die Fachleute der BGHM raten den Betrieben unter anderem dazu, zur Vermeidung beruflich bedingter Hauterkrankungen auch die Gefährdungen zu beurteilen, die mit Verschmutzungen und der Benutzung von Hautreinigungsmitteln verbunden sind. Kann der Verschmutzungsgrad nicht durch Substitution, technische und organisatorische Maßnahmen verringert werden, sollten Schutzhandschuhe als persönliche Maßnahme getragen werden. Dürfen keine Schutzhandschuhe getragen werden, etwa bei Arbeiten mit Einzugsgefahr, können spezielle Hautschutzmittel benutzt werden, um die Hautreinigung zu erleichtern. Auch bei starker Verschmutzung sollten primär milde, reibekörperfreie Hautreinigungsmittel angewendet werden. Reibekörperhaltige Hautreinigungsmittel sollten bedarfsmäßig benutzt werden, zum Beispiel am Ende eines Arbeitstages, wenn der Reinigungseffekt nicht mit milden Hautreinigungsmitteln erreicht werden kann. Starke Verschmutzungen sollten auf keinen Fall mit einer Handbürste entfernt werden. *Quelle: BGHM (gekürzt)*

Elektrobränden im Betrieb vorbeugen

Elektrobrände entstehen oft durch beschädigte Isolierungen oder Überlastungen an elektrischen Leitungen und Anschlüssen. Doch auch schadhafte Steckdosen mit Wackelkontakten können zu hohen Temperaturen führen und so Brände auslösen. Die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse gibt in der aktuellen Ausgabe ihrer Zeitschrift "2profi« sieben einfache Tipps, wie solche Brände in Betrieben vermieden werden können:

Tipp 1: Leitungen nicht knicken oder quetschen
Das Knicken oder Quetschen eines Kabels kann die Isolierung beschädigen. Auch Umgebungseinflüsse wie Hitzeeinwirkung, Gase oder Dämpfe können den Schutzmantel beschädigen. Wird ein elektrischer Leiter eingeklemmt oder

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

gequetscht, entsteht ein höherer Widerstand. Das kann leicht dazu führen, dass sich die Leitung an dieser Stelle gefährlich erhitzt. Eine beschädigte Isolierung kann zudem Kriechströme und Kurzschlüsse auslösen.

Tipp 2: Vorsicht bei Mehrfachsteckdosen
Auch die Überlastung eines einzelnen Leiters kann zu einer übermäßigen Erwärmung führen, etwa, wenn zu viele Geräte mit zu hoher Nennleistung an derselben Steckdose angeschlossen sind. Besonders riskant ist das z. B. bei billigen Mehrfachsteckdosen mit Verlängerung. Wasserkocher oder Elektroheizungen immer einzeln und direkt an Wandsteckdosen anschließen.

Tipp 3: Beschädigungen melden
Defekte Kontakte schadhafter Steckdosen können zu übermäßiger Erwärmung oder kleinsten, sich stetig wiederholenden Lichtbögen führen. Durch die so entstehende sehr hohe Temperatur besteht bei einer Dauerbelastung ein erhöhtes Brandrisiko. »Wackelkontakte« sind ein Warnhinweis und keine Kleinigkeit. Solche Schäden sollten unbedingt der oder dem Vorgesetzten gemeldet werden. Wer bei der Arbeit versehentlich eine Leitung oder einen Stecker beschädigt, darf das nicht verheimlichen, sondern muss es sofort melden. Schadhafte elektrische Geräte sind bis zur Instandsetzung außer Betrieb zu nehmen.

Tipp 4: Schmutz ist gefährlich
Staub kann elektrischen Geräten ebenfalls zusetzen. Verschmutze Geräte können nicht sicher verwendet werden.

Tipp 5: »Hände weg von Sicherungen«
Sicherungen unterbrechen bei einem Defekt den Stromkreis und verhindern so eine übermäßige Erhitzung des Leiters. Deshalb: »Hände weg von Sicherungen«. Weder dürfen diese »geflickt« noch überbrückt werden. Eine Sicherung, die bei der Benutzung eines Gerätes auslöst, ist ein deutliches Warnsignal dass etwas nicht stimmt. Das Gerät sofort außer Betrieb nehmen.

Tipp 6: Keine nachrüstbaren »Kindersicherungen« verwenden
Sogenannte Kindersicherungen, die in Schukosteckdosen eingelegt werden können, verändern den Längenabstand der Kontakte des Steckers zu den Klemmkontakten der Steckdose. Diese Kontaktprobleme führen bei Dauerlast zu einer Überhitzung der Steckdose mit Brandrisiko. Nach VDE-Norm sind solche Einlegeplättchen nicht zulässig. Sollen Kinder geschützt werden, sollten Schukosteckdosen mit integriertem erhöhtem Berührungsschutz verwendet werden.

Tipp 7: Regelmäßig prüfen lassen
Die vorgeschriebenen Prüfungen für elektrische Betriebsmittel nach DGUV Vorschrift 3 sind ein wichtiger Baustein für den Brandschutz. Damit werden auch Schäden erkennbar, die mit bloßem Auge nicht zu sehen sind.
Quelle: BG ETEM

Hybrides Arbeiten

In einer hybriden Arbeitswelt treffen immer häufiger Teams zusammen, die einzeln oder in Gruppen und von ganz unterschiedlichen Standorten zugeschaltet sind. Die VBG gibt Tipps, wie hybride Meetings produktiv und motivierend gestaltet werden können. Dazu zählen:

1. Besser briefen: Bereiten Sie sich und die Teilnehmenden vor - vor allem jene, die virtuell zugeschaltet werden.
2. Experte für Technik: Benennen Sie eine Person, die technische Bedingungen checkt und mögliche Probleme in Meetings aus dem Weg räumt.
3. Bühne frei: Zugeschaltete Gruppen sollten mit Mikrofonen und Kameras in Szene gesetzt werden.
4. Remote first: Virtuellen Gästen fehlt es an analoger Präsenz, daher benötigen Sie gesteigerte Aufmerksamkeit.
5. Setzen Sie eine Agenda: Gut strukturierte Meetings punkten durch Abwechslung und kurze Redebeiträge.
6. Nutzen Sie Tools: Digital gibt es unzählige Möglichkeiten zur Kollaboration, die hybrides Arbeiten beleben.

Quelle: Certo

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

Verkehrsunfälle im Betrieb

Wer das Firmengelände betritt, denkt häufig, dem Straßenverkehr mit seinen Risiken entkommen zu sein. Doch tatsächlich können auf einem Betriebshof ähnlich unfallträchtige Situationen auftreten wie vor dem Werkstor. Die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse hat in der aktuellen Webausgabe ihres Magazins »etem« zusammengestellt, worauf Betriebe achten müssen, um gefährlichen Situationen vorzubeugen.

Fußgängerwege deutlich kennzeichnen
Personen zu Fuß oder im Fahrzeug nutzen auf dem Betriebshof dieselben Wege und Flächen. Deshalb müssen Fußgängerwege klar und deutlich kennzeichnen sein. Wo möglich Absperrungen durch Geländer, Pfosten, Absperrketten anbringen.

Kreuzungen sichern
Kreuzungen werden vor allem bei schlechter Sicht durch Gebäudeteile oder Regalanlagen zu typischen Gefahrenstellen. Spiegel und Signalleuchten im Kreuzungsbereich sowie gekennzeichnete Fußgängerüberwege helfen dabei, sie zu entschärfen.

Verkehre trennen
Wenn Beschäftigte Türen und Tore durchschreiten, laufen sie Gefahr, in rangierende Fahrzeuge hineinzulaufen. Wege für den Fahrverkehr sollten deshalb in einem Mindestabstand von einem Meter an Türen und Toren vorbeiführen. Wo möglich, sind Fußwege mit einem Geländer abzutrennen.

Laderampen sichern
Bei ungesicherten Rampenabschnitten besteht erhöhte Absturzgefahr. Deshalb müssen Laderampen von mehr als einem Meter Höhe außerhalb von Be- und Entladestellen mit Absturzsicherungen besitzen.

Kritische Stellen gut ausleuchten
Mäßige Beleuchtung an kritischen Stellen erschwert die Sicht für fahrzeugführende und zu Fuß gehende Personen. Verkehrswege sowie Arbeits-, Verlade- und Lagerflächen müssen so ausgeleuchtet sein, dass eine sichere Benutzung gewährleistet ist.

Rangierende Fahrzeuge einweisen
Erhöhtes Verletzungsrisiko: Vor allem beim Rückwärtsfahren besteht die Gefahr, dass die Fahrerin oder der Fahrer Menschen im Umkreis des Fahrzeugs nicht rechtzeitig wahrnimmt. Deshalb: Einweisen lassen oder Assistenzsysteme nutzen.

Fahrzeuge gegen Wegrollen sichern
Nicht ordnungsgemäß abgestellte Fahrzeuge können wegrollen. Die Fahrerin oder der Fahrer hat beim Abstellen auf ebenem Gelände die Feststellbremse zu betätigen und den kleinsten Gang einzulegen, bei Automatikgetriebe ist die Parksperre einzulegen. Auf abschüssigem Gelände und beim Be- und Entladen sind zusätzlich Unterlegkeile anzubringen. Ebenfalls wichtig: vor dem Aussteigen den Zündschlüssel abziehen.

Gefährdungsbeurteilung erstellen
Verantwortliche im Unternehmen müssen den innerbetrieblichen Verkehr auch in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen. Dabei ist zum Beispiel zu ermitteln, auf dem Betriebsgelände Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen rangieren, von denen jemand angefahren und verletzt werden könnte? Müssen schwere Lasten bewegt werden, etwa bei der Instandhaltung von Fahrzeugen? Ist die Belegschaft bei Arbeiten im Freien Witterungseinflüssen wie Regen, Schnee oder Sonne ausgesetzt? Als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind Maßnahmen abzuleiten, um die Sicherheit aller Beteiligten zu gewährleisten.
Quelle: BG ETEM

BG ETEM: Wenn jede Sekunde zählt

Ein Arbeitsunfall, ein Brand, Hochwasser oder ein medizinischer Notfall: Damit solche Krisenszenarien nicht in Chaos und Panik enden, müssen Unternehmen sich bestmöglich vorbereiten. Unabhängig von der Betriebsgröße brauchen sie ein professionelles Notfallmanagement. Dazu gehört, dass Unternehmen potenzielle Gefahren kennen, einen guten Plan haben - und nicht zuletzt den Ernstfall immer wieder üben.

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

Unternehmerinnen und Unternehmer, Führungskräfte und Sicherheitsfachkräfte haben beim Thema Risikomanagement eine besondere Verantwortung. Sie müssen zunächst potenzielle Gefahren analysieren und bewerten: Was kann im Betrieb überhaupt passieren - und wie wahrscheinlich ist es, dass ein bestimmtes Szenario eintritt? Dabei können sie auf die Ergebnisse der entsprechenden Gefährdungsbeurteilungen zurückgreifen.

Im nächsten Schritt gilt es dann, personelle, organisatorische und technische Maßnahmen zur Begrenzung möglicher Personen- und Sachschäden in Notfall- und Krisensituationen festzulegen. Das Arbeitsschutzgesetz schreibt sehr genau vor, was dazu gehört. Demnach haben Arbeitgeber »entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind.« Ebenso müssen sie »diejenigen Beschäftigten benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen.«

Ein Plan ist nicht genug
Mögliche Gefahren sind bekannt, Ansprechpersonen sind benannt, ein Notfallplan liegt in der Schublade - war's das? Nein, sagt Wolfgang Paul, Dozent bei der BG ETEM: »Eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen reicht nicht aus. Man kann und muss das Verhalten in Notfallsituationen üben - etwa im Rahmen einer Evakuierungsübung.« Auf diese Weise Routinen zu entwickeln, sorge innerhalb der Belegschaft für Sicherheit.

Training im Seminar
Das entsprechende Rüstzeug fürs Training mit den Kolleginnen und Kollegen können Verantwortliche aus Betrieben sich im Seminar »Krisen- und Notfallmanagement« der BG ETEM holen. Wolfgang Paul hat es entwickelt, gemeinsam mit Udo Raumann, Geschäftsführer Deutsche Benkert in Herne. Als Referenten führen sie regelmäßig durch ein Planspiel, in dem sich die Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer als Mitglieder eines Krisenstabs beweisen müssen. Die beiden sind in der neuen Folge von »Ganz sicher« zu Gast, dem Podcast für Menschen mit Verantwortung der BG ETEM. Im Gespräch mit Moderatorin Katrin Degenhardt erklären die beiden, worauf es beim Notfallmanagement ankommt und warum es so wichtig ist, die Abläufe in Krisensituationen immer wieder zu üben.

Leitfaden für den Ernstfall
Auch »etem«, das Magazin für Prävention, Rehabilitation und Entschädigung der BG ETEM, widmet sich in der aktuellen Ausgabe (3.2022) dem Thema Notfallmanagement. In der Titelgeschichte geht es um Eckpfeiler und Inhalte eines strukturierten Notfallmanagements, um die Bedeutung psychologischer Ersthilfe und das richtige Verhalten im Brandfall. Eine exklusive Reportage im Webmagazin begleitet zudem das Planspiel im Rahmen des Seminars »Krisen- und Notfallmanagement«, bei dem die Teilnehmerinnen und Teilnehmer als Krisenstab die Folgen eines Großbrands im Betrieb zu bewältigen hatten.

DSGVO: Sensible Daten im Homeoffice schützen

Das Führungskräfte-Portal »Top Eins« gibt Unternehmen Hinweise, wie sie Datenschutzverstöße im Homeoffice verhindern können. Obwohl die Zielrichtung der öffentliche Dienst ist, sind die Hinweise natürlich für andere Unternehmen übertragbar.

»Wichtige Prinzipien, um sensible Daten zu schützen:

- **Vereinbaren:** Datenschutzgrundsätze sind in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung festzuschreiben. Sie regelt unter anderem, wie Beschäftigte mit personenbezogenen Daten umgehen sollen.
- **Verschlüsseln:** Der Zugang zu sensiblen Daten sollte über Zwei-Faktor-Authentifizierung erfolgen. Dabei weist die Nutzerin oder der Nutzer die Identität auf zwei unabhängigen Kommunikationswegen nach – zum Beispiel per selbst gewähltem Passwort und einem Einmal-Kennwort, das eine App auf dem Mobiltelefon erstellt.
- **Abschirmen:** Sichtschutzfolien auf Displays verhindern, dass unbefugte Personen mitlesen können. In Privaträumen sollten Beschäftigte Smart-Home-Geräte wie sprachgesteuerte Lautsprecher entfernen, weil sie gegebenenfalls Telefonate mithören.

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.

- **Aufpassen:** Datenträger wie USB-Sticks oder CDs können unterwegs verloren gehen oder beschädigt werden. Wenn Beschäftigte sie transportieren, dann stets verschlüsselt und in verschlossenen Behältern.
- **Kontrollieren:** Arbeitgebende sind für den Schutz von personenbezogenen Daten verantwortlich. Sie sind deshalb verpflichtet, zu kontrollieren, ob vereinbarte Vorgaben eingehalten werden.«

Zum Thema »Kontrollieren« führt der Artikel weiter aus: »Aus der Ferne geht das zum Beispiel mithilfe sogenannter **Mobile-Device-Management-Systeme**. Über sie können Arbeitgebende auf dienstlich genutzte Geräte der Beschäftigten zugreifen und beispielsweise unerwünschte Funktionen einschränken oder kontrollieren, ob Vorgaben zur Datenverschlüsselung eingehalten werden.

Ebenfalls ist es Arbeitgebenden erlaubt, eine Datenschutzkontrolle beim Beschäftigten zu Hause durchzuführen. Damit beauftragen sie idealerweise **eine für den Datenschutz verantwortliche Person** und nicht etwa eine Führungskraft, um nicht den Eindruck zu erwecken, es ginge auch um eine Leistungskontrolle. Das notwendige Zutrittsrecht sollte idealerweise vertraglich mit Beschäftigten geregelt sein. Dafür ist auch das Einverständnis von im Haushalt lebenden Personen notwendig.« *Quelle: »Top Eins«*

© Das Urheberrecht dieser Compliance-Info liegt bei der Risolva GmbH, Carl-Zeiss-Straße 18, 72555 Metzingen, www.risolva.de

Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes zu kommerziellen Zwecken ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.
Stand: Veröffentlichungen, die bis 19. August 2022 online verfügbar waren.